Mlh 1822/1-3

Zweyte Fortsetzung
des
Berechnungs-Versuchs
der Anstalt
für
Gehalte
der
Wittwen und Waisen
der
Rechtsanwälte
im Königreich Baiern
angewandt
auf die am 1sten Jenner 1822 in Wirksamkeit getretene
Anstalt für Aerzte: Wittwen und Waisen,
mit
Inhaltsanzeige der Abhandlung und ihrer 2 Fortsetzungen, nebst Vorlagen 19, 20, und 21, dann Tafeln XVIII. bis XXII.

vom
Kommenthur des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone und zu Ruhe gesetzten Appellations-Gerichts-Präsidenten
C. F. W. Freiherrn von Völderndorff und Waradein.

Paßau,
in der Pustet'schen Buchhandlung.
1822.

MÜNCHNER MUSEUM
Mlh 1822/1

Staatl. Bibliothek Passau
1991/518

MÜNCHNER MUSEUM

Vorlage Nr. 19.

Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern.

Nr. 39. Samstag den 24. November 1821.

(Seite 1037.)

Bekanntmachung.

(Den Zustand der königl. Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Jahre $18\frac{20}{21}$ betreffend.)

Der allerhöchsten Anordnung gemäß werden nachstehende Resultate der Rechnung der königl. Zentral-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten vom Jahre $18\frac{20}{21}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weniger günstig waren dieselben, als in einem der vorhergehenden Jahre. Durch die Reduktion der Rechtsanwälte, auf das strengste Bedürfniß des Publikums, vermindert sich mit jedem Jahre die Einnahme an Eintritts-Gebühren und jährlichen Beiträgen, während die Ausgabe durch die stets fortschreitende Vermehrung der Wittwen und Waisen mit jedem Jahre steigt.

In dem verflossenen Jahre betrug die Einnahme an Eintritts=Gebühren nicht mehr, als 50 fl. — kr. indem nur ein unverheiratheteS Mitglied in die Pensions=Anstalt aufgenommen wurde, wozu dann noch die von drey in den Ehestand getretenen Advokaten erlegte Kompletive mit 150 fl. — kr.
zu rechnen ist. Für diese Mindereinnahme gaben auch die Disciplinarstrafgelder der Advokaten keinen Ersatz, indem sie nach Abzug der, im Rechts- und Gnadenwege, nachgelassenen Strafen sich nur auf die Summe von 2311 fl. — kr.
beliefen. — Die ordentlichen Beiträge der verehrlichen 1) Mitglieder

betrug	4245 fl. — kr.
und jene der unverheuratheten	252 fl. — kr.
die Zinsen der Kapitalien	7502 fl. ¼ kr.
die großmüthigen Beiträge Ihrer Majestäten des Königs und der Königin	1800 fl. — kr.
endlich die sonstigen freiwilligen Beiträge und Geschenke	86 fl. 45 kr.

Unter diesen letzteren ist eine Satisfactionssumme von fünfzig Gulden begriffen, welche der Königl. Ad-

1) In Nr. 40. des Reg.= und Intell.=Blatts S. 1097 u. 1098 wurde dieser Druckfehler durch: verehelichte, berichtigt.

vokat Schön in Deggendorff, nachdem sie ihm durch richterliches Urtheil zuerkannt worden war, der Pensionsanstalt geschenkt, und das genannte Landgericht bereits baar eingesendet hat.

Dagegen verursachten die Pensionen von neun und siebenzig Wittwen eine Ausgabe von 9023 fl. 20 kr.
dann die Erziehungs-Beiträge von fünf und achtzig einfachen und neun und zwanzig doppelten Waisen eine Ausgabe von 3045 fl. 44 kr.
wozu noch die Abfertigung einer außer den Pensions-Jahren stehenden Waise mit 24 fl. — kr.
kommt. Die Verwaltungs-Kosten betrugen 225 fl. 26 kr.
und die Steuern von einigen Ewiggeld-Kapitalien 141 fl. 42 kr.

Wenn schon die Verminderung der ordentlichen Einnahmen und die Vermehrung der Ausgaben an Pensionen an sich selbst eine äußerst ungünstige Erscheinung ist, so mußte der Pensionsanstalt der zweifache Verlust, welchen sie in dem verflossenen Jahre zu leiden hatte, doppelt empfindlich seyn. Ein auswärtiger Advokat hatte nehmlich durch seinen Mandatar bey dem betreffenden Appellationsgerichte den Betrag von zwei und vierzig Gulden für das Institut

einreichen lassen, welcher aber verloren ging, ohne daß durch die hierüber geführte strafrechtliche Untersuchung dasjenige Individuum, welches sich der Unterschlagung schuldig gemacht hat, entdeckt werden konnte. Weit empfindlicher noch ist der Verlust eines Kapitalbeitrags von sechs hundert vier und siebenzig Gulden acht Kreuzer, um welchen ein dem Institut gehöriges Ewiggeldkapital durch die Herabgantung des betreffenden Grundstücks in dem vorigen Jahre heruntergesetzt worden ist.

Ungeachtet dieser widrigen Ereignisse wurde doch das Vermögen der Pensionsanstalt um drey Tausend zweihundert drey und zwanzig Gulden fünf und zwanzig ein Viertel Kreuzer, und der Kapitalsfond um zwey Tausend dreyhundert zwey und zwanzig Gulden zwey und fünfzig Kreuzer vermehrt, so daß dieser letztere dermal die Summe von einmal hundert fünf und fünfzig Tausend sechshundert dreyzehn Gulden, vier und vierzig Kreuzer erreicht hat, und an jährlichen Zinsen den Betrag von sieben Tausend sechshundert neun und dreißig Gulden fünfzig ein Viertel Kreuzer abwirft.

Dieses ist der Zustand der genannten Wohlthätigkeitsanstalt, welche am Ende des Jahres dreyhundert vier und vierzig verheurathete und ein und vierzig ledige Mitglieder zählt, und welche an acht und sie-

benzig Wittwen, dann vier und siebenzig einfache und sieben und zwanzig doppelte Waisen die Normalpensionen zu verabreichen hat.

Wenn gleich die Resultate der letzten Jahrsrechnung weniger günstig waren, als jene der frühern Jahre, so ist doch zu hoffen, daß ungünstige Ereignisse der Art, wie sie das Institut betroffen haben, nicht wiederkehren werden, und daß der Zeitpunkt nicht ferne ist, wo die Zahl der öffentl. Rechtsanwälte mit dem Bedürfniß in Einklang gebracht und der Zuwachs an neuen Mitgliedern mit dem Abgang derselben und daher mit der Zahl der sich ergebenden Wittwen und Waisen in Verhältniß gesetzt werden wird.

Inzwischen ist es sehr wünschenswerth, daß die Mitglieder der Anstalt, deren Angehörige künftig nicht unbedeutende Unterstützungsbeiträge aus dem Institut zu erwarten haben, so manche sich ihnen darbietende Gelegenheit, wo sie bey Errichtung von letztwilligen Verfügungen, als Testaments-Exekutoren oder Rathgeber zugezogen werden, benützen möchten, die Testatoren, welche einen Theil ihres Vermögens der Wohlthätigkeit zu widmen gedenken, auf die Pensionsanstalt aufmerksam zu machen. Einer Verwendung dieser Art von Seite des Königl. Advokaten Raith in München verdanket das Institut eine ihm durch ein bereits anerkanntes Testament zugewendete Erbschaft,

deren Betrag jedoch noch nicht ausgemittelt werden konnte, daher erst in der künftigen Jahrsrechnung in Einnahme gebracht werden wird. —

Nur durch dergleichen außerordentliche Quellen der Einnahme, so wie durch die fernere großmüthige Unterstützung des Instituts von Seite Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn kann auch fernerhin die Einheischung außerordentlicher Beiträge von den Gliedern der Anstalt abgewendet werden.

München, den 13. November 1821.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Der General-Sekretär v. Nemmer.

Vorlage 20.

Auszug
aus
dem Plane
zur
Errichtung einer Nebenkasse
zur
Unterstützung
der
Wittwen und Waisen
der
sämmtlichen Aerzte
im Königreich Baiern

entworfen
am 26. July 1817 durch den königl. Landgerichts-Arzt
Dr. Ziegler,
dermal zu Regensburg.

1819.

§. 21.

Annähernde Darstellung

des

Standes, des Vermögens, der Renten und der Lasten der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Aerzte im Königreiche Baiern in den ersten zehn Jahren.

Jahrgang	Vermögens-stand	Renten				Anzahl der		Betrag der Pensionen		
		Beiträge		Kapitals-zinsen	Totalsumme	Wittwen	Waisen	der Wittwen	der Waisen	Totalsumme
		ordentlich	außer ordentliche							
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.
1818	25000	3600	—	1250	4850	6	8	720	204	924
1819	29126	3600	—	1471	5071	12	16	1440	408	1848
1820	33649	3600	—	1682	5282	18	24	2160	612	2772
1821	36660	3600	—	1833	5433	24	32	2880	816	3696
1822	38897	3600	—	1945	5545	30	40	3600	1020	4620
1823	40322	3600	—	2016	5616	34	46	4080	1173	5253
1824	41185	3600	227	2059	5886	38	52	4560	1326	5886
1825	41685	3600	835	2084	6519	42	58	5040	1479	6519
1826	42185	3600	1443	2109	7152	46	64	5520	1632	7152
1827	42685	3600	2051	2134	7785	50	70	6000	1785	7785

§. 22.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

In Beziehung auf das Vermögen.

1) Als ursprünglicher Vermögensstand des ersten Jahres sind nur die zu Kapital gebrachten Eintritts-Gebühren von 300 Aerzten, wovon $\frac{2}{3}$ als geehlicht, und $\frac{1}{3}$ als ungeehlicht angenommen sind, dargestellt, sohin ohne Voraussetzung allenfalls schon bestehender, zur Konsolidirung geeigneter solcher Pensions-Anstalten.

2) Die hier aufgeführte Vermehrung desselben entsteht allein:

a) Durch die Kapitals-Anlage der sich jährlich ergebenden neuen Eintritts-Gebühren von angestellten Aerzten, welche mit den von Zeit zu Zeit anfallenden Ergänzungs-Gebühren der sich verehlichenden bisherigen Mitglieder geringstens jährlich auf 500 fl. — betragen.

b) Durch die Kapitals-Anlage der jährlichen Mehr-Einnahme gegen die hier dargestellte Total-Ausgabe auf Pensionen.

Es ist dabey also weder auf die außerordentliche Vermehrung des Vermögens durch Schenkungen, Vermächtnisse s. a. noch auf die zuverläßige jährliche Erhöhung der Renten durch besondere freywillige Beyträge Rücksicht genommen. —

II.

In Beziehung auf die Renten.

Als solche sind nur aufgeführt:

1) Die ordentlichen Beyträge der Mitglieder mit jährlichen 12 fl. — von jedem der auf 300 angenommenen ausübenden oder im Staatsdienste stehenden Aerzte.

2) Die außerordentlichen Beyträge derselben zur Bedeckung der Mehrausgaben. Bey der ungünstigen Voraussetzung, daß diese Anstalt in den ersten 10 Jahren auch nicht eine einzige Vermögensvermehrung durch außerordentliche Einnahmen, und diese einzig durch die ordentlichen Beyträge der Mitglieder bewirkt werden, dürfte erst in 7 Jahren der Anstalt ein außerordentlicher Beytrag von jedem der 300 Mitglieder zu — fl. 45 kr., im 8 Jahre zu 2 fl. 47 kr., im 9 Jahre zu 4 fl. 45 kr., und im 10 Jahre 6 fl. 50 kr. erforderlich seyn, welcher in den nächstfolgenden 5 Jahren nach der anzunehmenden Progreßion der Pensionsbeyträge jährlich nur um 1 fl. und vom 16 bis zum 20 Jahre um — 30 kr. für jedes Mitglied steigen, und sohin bis zum 20 Jahre der Anstalt höchstens den Betrag des ordentlichen Beytrages, 2 fl. 30 kr., übersteigen; nachhin aber jährlich im ähnlichen Verhältnisse durch die ordentliche Vermögensvermehrung wieder gemindert werden dürfte, so, daß bis zum 30 Jahre der Anstalt, auch unter den ungünstigsten Voraussetzungen, außerordentliche Beyträge der Mitglieder entbehrlich werden, und die Anstalt durch die Renten aus eigenem Vermögen

und durch die ordentlichen Beyträge der Mitglieder ihre Lasten zu bestreiten im Stande seyn wird.

Dagegen dürfte aber bey den günstigen Fortschritten der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten, welche jährlich über 2000 fl. besondere Unterstützungs-Beyträge, und darunter allein aus der Chatoule der allerhöchsten Landesherrschaften 1800 fl. beziehet, und bey dem vorzüglichen Einflusse der Aerzte auf die Wohlthätigkeit vornehmer und wohlhabender Personen, mit Zuversicht eine gleiche Summe wohlthätiger, außerordentlicher Unterstützungsbeiträge der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Aerzte angenommen wurden, welche — wenn sie nur auf 20 Jahre flüssig sind, — die außerordentlichen Beyträge der Mitglieder der Anstalt bis zum 14 Jahr ganz entbehrlich, und für die folgenden 6 Jahre so unbeträchtlich machen würden, daß der höchste außerordentliche Beytrag eines Mitgliedes nur in 4 fl. 30 kr. besteht, welcher vom 21 Jahre angefangen, ohnehin wieder jährlich abnimmt. Bey dieser mäßig günstigen Voraussetzung würde das Vermögen der Anstalt bis zum 20 Jahre den Betrag von 70000 fl. erreichen.

3) Die Zinsen aus dem Kapitalsfond der Anstalt, durchgehends nach 5 Procent berechnet, und zwar noch für das erste Jahr der Anstalt, weil die ersten Eintritts-Gebühren noch vor der Eröffnung derselben erlegt und zu Kapital umgeschaffen werden sollen, wovon folglich auch noch vor dem Ablauf des ersten Jahres die Renten verfallen.

Bey dem geringen Anschlage des jährlichen Vermögens-Zuwachses erscheint der Anschlag dieser Renten zuverläßig als nachhaltig, vielmehr zu gering.

III.

In Beziehung auf die Lasten.

1) Da die Administration durch die Mitglieder der Anstalt unentgeldlich besorgt werden soll, die eigentlichen Kösten der Regie aber nur äußerst unbeträchtlich seyn können, indem die Mitglieder ihre Beyträge auf eigene Kösten an die Verwaltungsbehörde zu liefern haben, und eben so die Unterstützungsbeyträge bey diesen erhoben werden müssen; so kommen nur die Lasten der Pensionen zu berücksichtigen.

2) Zur nachhaltigen Ermäßigung dieser Lasten ist das progressive Verhältniß angenommen worden, daß in den ersten 5 Jahren der Anstalt jährlich 6 Wittwen und 8 Waisen in Zugang kommen. Diese Hypothese ist durch die Pensionanstalt für die Advokaten-Wittwen und Waisen gerechtfertigt, bey welcher seit 9jährigem Bestehen derselben ein Jahr in das andere eben so viele Wittwen und Waisen der dabey vorhandenen 300 verheuratheten Mitglieder entstanden sind, so, daß auch bey dem gefährlichen Standes-Berufe der als verheurathet angenommenen 200 Aerzte die obige Zahl gewiß als hinreichend erscheint.

In den nächst folgenden fünf Jahren ist der Zugang an Wittwen jährlich auf 4 und an Waisen auf 6, in den weitern fünf Jahren auf 2 Wittwen und 4 Waisen, vom 16 bis zum 20 Jahre aber auf 1 Wittwe und 2 Waisen anzunehmen; indem bey der so vermehrten Zahl der Wittwen und Waisen zuverläßig auch so viele Veränderungen durch den Austritt der Wittwen und Waisen nach und nach in den Pensions-

Etat entstehen, daß vom 21 Jahre der Anstalt angefangen, im Durchschnitt keine wirkliche Vermehrung der Pensions-Lasten mehr statt finden dürfte.

Die Pension einer Wittwe ist vorläufig jährliche 120 fl. — und jene der Waisen, nach der Norme der Staatsdienst-Pragmatik vom 1 Jänner 1805, auf $\frac{1}{5}$ der Pension der Wittwe für einen einfachen Waisen, $\frac{3}{10}$ hingegen für einen doppelten Waisen, sohin auf 24 fl. für den erstern und auf 36 fl. für den letztern angenommen, bey der Berechnung der Pensionen der Waisen aber durchgehends $\frac{1}{8}$ derselben als doppelt behandelt worden. —

Vorlage 21.

Statuten
für
die Privat- Wittwen- und Waisenkasse
der
Aerzte im Obermainkreise.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Privat- Wittwen- und Waisenkasse für Aerzte hat einen doppelten Zweck:

1) Ergänzt sie das, was an den vom Staate zugesicherten Pensionen zum standesmäßigen Unterhalt ärztlicher Wittwen, und zur Erziehung ihrer Kinder abgeht;

2) Unterstützt sie die gewöhnlich ganz hülflosen Hinterlassenen von unbesoldeten Aerzten.

2.

Die Anstalt kann nur in und durch die Pensionsanstalt des Staates zur lebendigen Reife gedeihen; sollte sich der Staat durch sie veranlaßt sehen, seine

Pensionen einzuziehen, so würde ihre Auflösung unaufhaltsam seyn.

3.

Sie ist ein für sich bestehendes, mit keiner ähnlichen Anstalt zu vermischendes Institut, die jede Vereinigung mit irgend einer andern Anstalt als ihre Zerstörung betrachten muß.

Sollte eine solche Vereinigung mit einer ihr heterogenen Anstalt versucht werden, so hat jeder Interessent einen Rechtsanspruch auf das noch vorhandene Vermögen, auf welches er nicht nur auf die Dauer seiner Verwendung für den ursprünglichen Zweck, sondern auch auf die Dauer der besondern Administrationsart verzichtet.

4.

Die Privat- Wittwen- und Waisenkasse bezieht sich vor der Hand auf graduirte Aerzte des Ober- und Untermainkreises; sobald solche von der königl. Regierung des Obermainkreises genehmigt seyn wird, werden auch die Aerzte anderer Kreise zur Theilnahme eingeladen.

5.

Es wird der Willkühr jedes Arztes überlassen, ob er beytreten wolle, oder nicht; indessen wird zur sichern Begründung dieses Instituts vom Tage der ausgesprochenen Sanction an ein Termin von sechs Monaten festgesetzt, binnen dem jeder als selbstständig zu betrachtende Arzt demselben beyzutreten hat, außerdem er für sein ganzen Leben ausgeschlossen bleiben muß.

Für die zur Praxis noch nicht authorisirten Aerzte wird vom Tage der erhaltenen Lizenz an ein Zeitraum

von zwey Jahren bestimmt, nach deren Verlauf sie nicht mehr aufgenommen werden können.

6.

Diese Anstalt tritt mit dem 1sten Januar 1822 in Wirksamkeit; von diesem Tage an werden in monathlichen Raten die Pensionsbezüge gegen Quittung erhoben; doch hat jeder Arzt, der in diesem Jahre eintritt, schon Anspruch hierauf.

7.

Die Privat- Wittwen- und Waisenkasse für Aerzte steht unter der Garantie der Wohlthätigkeitsstiftungen der hiesigen Stadt, namentlich des allgemeinen Versorgungshauses.

Besondere Bestimmungen.

8.

Das Vermögen der Anstalt bildet sich durch bestimmte Eintrittsgelder; durch jährliche Beiträge jedes einzelnen Mitgliedes, und durch mögliche Erbschaften, Schenkungen u. dgl.

9.

Gleiche Rechte begründen gleiche Verbindlichkeiten, daher die jährlichen Beiträge nach einer Norm zu reguliren sind. Es zahlt demnach jedes Mitglied jährlich 16 fl. in vierteljähriger Vorausbezahlung; jeder, der zwey Vierteljahre mit den Beiträgen im Rückstand bleibt, wird nach vorausgegangener Aufforderung und Erinnerung mit Ende des dritten Vierteljahrs aus der Liste der Mitglieder gestrichen, und hat sowohl wegen

der geleisteten Eintritts- und Jahrs-Beiträge keinen Rückersatz zu erwarten, so wenig, als seine Wittwen und Kinder auf Pension Anspruch machen können.

Wird die Privat- Wittwen- und Waisenkasse ungewöhnlich in Anspruch genommen, so müssen sich die Mitglieder zu außerordentlichen Beiträgen verstehen.

10.

Ein anderes Verhältniß besteht mit den ein für allemal zu leistenden Eintrittsgeldern, diese werden in der Art geleistet, daß jeder ledige Arzt und kinderlose Wittwer 50 fl., jeder Verheirathete bis zum 60sten Jahre 100, und von da bis darüber 150 fl. bey seinem Eintritt zu entrichten hat.

Bey eingetretener Verheirathung wird die bestimmte Summe zu 100 fl. kompletirt. Dagegen findet keine Rückerstattung Platz, wenn ein früher verheiratheter Arzt in den Stand des Wittwers tritt.

11.

Die Ansprüche auf die Unterstützung der Privat- Wittwen- und Waisenkasse für Aerzte bleiben, wenn auch das Mitglied in einen anderen Kreis des Königreichs Baiern versetzt wird; mit dem Uebertritt aus dem baierischen Staate hören solche ohne den geringsten Rückersatz auf. Dasselbe gilt von Mitgliedern, die aus dem ärztlichen Stande treten.

12.

Die Pension jeder Wittwe beträgt jährlich 150 fl., die eines halb Waisen 30 fl., die eines ganz Waisen 60 fl.; dieselbe wird mit dem ersten Monathe nach dem Sterbemonathe des Mitgliedes berechnet.

13.

Die Ansprüche auf Pensionirung aus der Privat-Wittwen- und Waisenkasse hören auf bey Wiederverheirathung der Wittwen und bey ihrem Tode.

Die für die Waisen hören auf mit zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, mit ihrer Versorgung, oder mit ihrem Tode. Kinder, die bey dem Tode ihres Vaters zwar schon majoren, aber noch unversorgt sind, erhalten als augenblickliche Unterstützung ein einjähriges Pensionsquantum.

14.

Eine geschiedene Frau hat nur dann Anspruch auf Pension aus dieser Kasse, wenn ihr Gatte im Wittwenstande verstarb, im Gegentheil erhält die Pension die ihm zuletzt legal angetraute Gattin.

15.

Angeheirathete Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von einem Mitgliede der Pensionsanstalt erzeugt sind.

Verwaltung.

16.

Nach der bekannten Erfahrung, daß solche Anstalten die blühendsten sind, die durch ihre eigene Interessenten verwaltet werden, wird nur ein Ausschuß von Aerzten die Aufsicht und Verwaltung über die Privat- Wittwen- und Waisenkasse führen.

17.

Der Sitz dieses Ausschusses ist Bamberg, als derjenige Ort, der bey Ausdehnung dieser Anstalt auf

andere Kreise wegen seiner Lage und Handlungs-Verhältnisse sowohl, als wegen des daselbst konstituirten, in andern Städten des Königreichs noch nicht existirenden ärztlichen Vereins am zweckmäßigsten seyn möchte.

18.

Dieser Ausschuß wird von den sämmtlichen, in Bamberg anwesenden Mitgliedern der Privat- Wittwen- und Waisenkasse gewählt. Er besteht aus vier Aerzten, wovon einer Vorstand ist.

Bey dem Abgange eines Mitgliedes dieses Ausschusses wird das fehlende Mitglied gleichfalls aus den in Bamberg wohnenden Theilhabern an dieser Anstalt ergänzt. Diesem Ausschusse wird ein Commissarius von dem Magistrate der Stadt Bamberg, ein Rechnungsführer beygegeben; letzterer wird besoldet; der Ausschuß selbst besorgt die Geschäfte unentgeldlich und lebenslänglich.

19.

Der Ausschuß steht in zweifelhaften Fällen unter der Entscheidung aller in Bamberg wohnenden Mitglieder; übrigens entscheidet in seinen Sitzungen Stimmenmehrheit. Der Rechnungsführer hat ein Votum informativum.

20.

Jeder Beschluß, jede Expedition, muß von den vier Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet und vom Rechnungsführer kontrasignirt werden. Jede Handlung eines Einzelnen ist ungültig, und hat für dieses Institut keine Rechtskraft.

21.

Der Ausschuß legt dem Magistrate jährlich den Etat der Anstalt vor, und muß sich gefallen lassen, wenn dieser von Zeit zu Zeit das Kapitalzinsbuch, die Original-Hypotheken untersucht, selbst die Kasse zu stürzen für gut findet.

22.

Der Ausschuß entscheidet über die Pensionsfähigkeit der Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder, bestimmt die außerordentlichen Beyträge, legt die Kapitalien an, besorgt ihre Aufkündigung und die Einnahme der Zinsen, die Konsens-Renovaturen, die Abhaltung der Ediktstage, Einklagen rückständiger Zinsen.

23.

Die Kapitalien können nur auf lehnherrliche Konsense, als die sicherste Bürgschaft, oder auf erste Hypotheken ausgeliehen werden. Das Minimum eines auszuleihenden Kapitals ist 100 fl.

24.

Die Kassa darf nie ohne Beyseyn des ganzen Ausschusses geöffnet werden. Sie muß wohl verwahrt und von Eisen seyn, und an einem sicheren Orte aufbewahrt werden.

25.

Die Eintritts- und jährlichen Beyträge werden unter Adresse: „An den Ausschuß der Verwaltung der Privat- Wittwen- und Waisenkassa für Aerzte“ an den Vorstand abgegeben. Dieser legt solche, uneröffnet, an einen verschloßenen Ort, bis an dem

bestimmten Tage, wo sich der Ausschuß versammelt. Dieses geschieht wöchentlich einmal, und zwar am Samstage. Der Magistratskommissarius braucht nur monathlich einmal den Sitzungen beyzuwohnen, weil jeden Monat Rechnungsschluß und Kassasturz ist.

Die Quittungen werden von den vier Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet, und vom Rechnungsführer kontrasignirt.

Hat ein Interessent seinen Pensions-Beytrag nach vier Wochen nicht erhalten, so hat er unverzüglich die Anzeige hievon dem Ausschusse zu machen.

26.

Den Pensionsquittungen müssen mit Anfang jeden halben Jahrs die Lebenszeugnisse beygefügt werden.

27.

Der Rechnungsführer besorgt die Korrespondenz, das Protokoll und die Registratur. Das Hauptzinsbuch wird von dem Vorstande geführt, dem ein anderes Mitglied des Ausschusses als Kontroleur beygegeben ist.

28.

Die Bedürfnisse an Schreibmaterialien, Beleuchtung u. dgl. werden von der Kassa bestritten.

29.

Mit Ende jedes Jahres wird öffentliche Rechenschaft abgelegt, jedes Mitglied der Anstalt erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Rechnung. Dem Stadtmagistrate zu Bamberg werden jährlich die Originalrechnungen vorgelegt.

30.

Bey einer zu hoffenden allmähligen reichlichern Fundirung dieser Anstalt sollen auch die Pensionen für Wittwen und Waisen angemessen erhöhet werden.

Zeigte es sich aber, daß dieses Institut sich nicht zu erhalten im Stande sey, so erhält jedes lebende Mitglied, und jede lebende Wittwe und Waise die sie treffende Theilungsrate. —

§. 70.

Aus den Vorlagen der schon zu Anfang Septbr. 1820 vollendeten, aber durch verzögerten Druck erst im vorigen Monath erschienenen Schrift über die Anstalt für Gehalte der Wittwen und Waisen der Rechts-Anwälte im Königreiche Baiern, erinnern sich die Leser der Nachrichten von der im Jahr 1814 genährten Hoffnung, die Einheischung außerordentlicher Beiträge von den Mitgliedern abzuwenden, und von der Berechtigung zur Erwartung, daß die ordentlichen Quellen, zu den Bedürfnissen selbst der höchsten Zahl, auch ohne außerordentliche Hülfsmittel, im Verhältniß bleiben werden; 1)

von dem Anschein der — aus den Vermögens-Verhältnissen der Anstalt im Jahre $181\frac{4}{5}$, in jedem Fall fließenden Gewähr voller Beruhigung; 2)

von der im Jahr $181\frac{5}{6}$ wahrgenommenen merklichen Annäherung einer von dem Sturm der Zeiten und von unvorhergesehenen unglücklichen Ereignissen unabhängigen Lage; 3)

von dem zwar weniger vortheilhaften — aber doch immer sehr beruhigenden — zwar noch keine allgemeine Erhöhung der Gehalte — aber doch einzelne außerordentliche Hülfe verstattenden Ergebnissen des Jahrs $181\frac{6}{7}$; 4)

---

1) Vorlage 12. S. 26, 27. 2) Vorl. 13. S. 29. 3) Vorl. 14. S. 32.
4) Vorl. 15. S. 33, 34.

von dem wachsenden Wohlstand und der Beruhigung für das künftige Schicksal der Wittwen und Waisen im Jahr 18 $1\frac{7}{8}$; 1)

von dem bewährten fortwährend günstigen Zustand der Anstalt im Jahr 18 $1\frac{8}{9}$; 2)

endlich von der Schlußfolge im Jahr 18 $\frac{19}{20}$, daß mit jedem Jahr die Festigkeit einer Anstalt sich mehre, über deren Dauer bey Gründung derselben manche Zweifel geäußert worden sind: 3)

§. 71.

Dagegen ist in der Bekanntmachung der Rechnungsergebnisse von 18 $2\frac{0}{1}$ am 13. v. M., ohne Erwähnung einer Prüfung des obersten Rechnungshofs, die Gefahr, von den Gliedern der Anstalt außerordentliche Beiträge erheischen zu müssen, mit verehrungswürdiger Offenheit ausgesprochen. 4)

§. 72.

Es scheint aber in der Natur der Sache zu liegen, daß, je höher die Wagschaale mit solchen — zwölf Jahre lang genährten, von Jahr zu Jahr gehaltvoller dargestellten Hoffnungen und Erwartungen auf einmal emporsteigt, desto tiefer die Schaale der Zweifel und ihrer Gründe und ihrer Mittel zu gründlicher Rettung, als den einzigen Zweck des Vaterlandsfreunds, herabsinken müsse.

§. 73.

Der Versuch einer solchen Ausführung ist der Gegenstand dermaliger zweiter Fortsetzung.

---

1) Vorl. 16. S. 38, 39. 2) Vorl. 17. S. 39. 3) Vorl. 18. S. 42.
4) Vorlage 19.

§. 74.

Die in jener Abhandlung und ihrer ersten Fortsetzung vorgetragenen Zweifel gründen sich vorzüglich auf folgende Betrachtungs- und Wagsätze:

I. Die höchste und bleibende Zahl der Gehaltsempfänger tritt

A) bey den Wittwen im 36sten 1)

B) bey den einfachen 2) und } Waisen im 21sten Jahr der
C) bey den doppelten 3) } Gesellschaft

ein; besteht

II. nach der angenommenen Zahl von 356 verehlichten Gesellschaftsmitgliedern, in

A) 156 Wittwen }
B) 143 einfachen } Waisen; 4)
C) 33 doppelten }

entsteht

III. α) im Durchschnitt durch alljährlichen Zuwachs von

A) $4\frac{1}{3}$ Wittwen
B) $6\frac{4}{5}$ einfachen } Waisen 5)
C) $1\frac{4}{7}$ doppelten }

β) in der Wirklichkeit aber anfänglich langsam, in der Folge desto schneller; 6) hätte

IV. bey Gründung der Gesellschaft,

zu 120 — 200 fl. Wittwen- }
24 — 40 fl. einfachen } Waisen- } Gehalt
36 — 60 fl. doppelten }

1) §. 6. S. 50, 51. 2) §. 7. S. 53. 3) §. 8. S. 55. 4) a. a. O. 5) a. a. O. 6) §. 28. S. 77. §. 66. S. 122.

neben 100 fl. Antrittsgeld 31 fl. bis $62\frac{1}{2}$ fl. ordentliche alljährliche Beiträge erfordert, 1) weil

V. letztere allein alle Wittwen und Waisengehalte bis nach dem 17ten Jahr der Gesellschaft decken müssen, 2) wogegen

VI. außerordentliche Beiträge, nach dem alljährlichen Bedürfniß ausgeschlagen, auf eine Löwengesellschaft hinauslaufen, 3)

VII. das Gründungsvermögen aber, folglich

1) die Antrittsgelder 4), dann, vermöge bestimmtester Anordnung der Stiftungsurkunde

2) die Strafen der Anwälte 5)

3) außerordentliche Einnahmen 6) nie — sondern

VIII. nur die Rente jenes Gründungsvermögens 7) und zwar

IX. erst nach dem 17ten Jahr der Gesellschaft 8) zu den laufenden Ausgaben verwendet werden darf; hat aber

X. wirklich nur 12 fl. von einem verehelichten, nur 6 fl. von einem ledigen Mitglied an alljährigen Beiträgen erhalten 9) und befindet sich

XI. aus diesem einzigen Grunde ohne dauernde Ausstattung. Was dreizehn — und insbesondere die letztjährige Erfahrung zu diesen Sätzen sage? das ist nun zu untersuchen.

---

1) §. 13—15. S. 57—59. 2) §. 17. No. 2. S. 61. 3) §. 16. S. 62 u. 63. 4) §. 13. S. 56, 57. 5) §. 11. S. 55. 6) §. 12. S. 56. 7) Vorl. 1. Art. VIII. S. 3. und §. 15. S. 62. 8) §. 17. No. 2. S. 61. 9) Vorlage zu No. 1. Art. IX. §. 4. S. 4.

A. Personenstand.

§. 75.

Der Personenstand von $182\frac{0}{1}$ läßt sich aus den Bruchstücken der Vorlage 19 folgendermaßen entwickeln:

Personen	Bestand v. 30. Spt. 1820.	Zuwachs im Jahr $182\frac{0}{1}$	Summe	Abgegangen	bleibt Bestand
A. Wittwen	69	10	79	1	78
B. Waisen					
a) einfache	72	13 1 Abfindung	85 1	11 1	74
b) doppelte	24	5	29	2	27
			194		
C. Beitragende					
a) einfach	46	1	47	6 nemlich 3 durch Verehlichung 3 durch Tod	41
b) doppelt	355	3 durch Verehlichung	358	14 nemlich 10 Verehlichte 4 Wittwer	344

§. 76.

Von den 79 Wittwen A. sind die 18 gleich anfänglich übernommenen 1) abzuziehen, also, daß in den 13 Jahren eigentlich 61 entstanden sind. Alljährlicher Zuwachs von $4\frac{1}{3}$ würde für diese Zeit nur $56\frac{1}{4}$, folgl. $5\frac{1}{4}$ weniger ergeben. Das erklärt sich aber durch das bereits eingetretene schnellere Steigen.

Laut Tafel VI. waren in den ersten 5 Jahren, nach Abzug 18 von 33 anstatt $21\frac{2}{3}$ nur 15, welche im einzigen Jahr 6 um 13 im Jahr 7 um 4 — im Jahr 8 um 6 — in den Jahren 9 und 10 um 3 stiegen und durch 62 den Durchschnitt von $43\frac{1}{3}$, nebst

18

$61\frac{1}{3}$ nur um $\frac{2}{3}$ übertrafen. Durch solche Ausgleichung hat sich bereits 15 Jahre lang der Betrachtungssatz III. α A und β des §. 74. bewährt und hiedurch hat die Wahrscheinlichkeit des ohnehin schon auf die Erfahrungen der berühmten Rechner Süßmilch und Baumann gebauten Betrachtungssätze I. II. A zugenommen.

§. 77.

Zu B. a des §. 75. stimmen 86 einfache Waisen, gegen 79 des Jahrs $18\frac{19}{20}$ mit $6\frac{4}{5}$ Zuwachs im Jahr $18\frac{20}{21}$ bis auf $\frac{1}{5}$ und nach 13jähriger Erfahrung, mit $88\frac{2}{5}$ des Satzes III. α B und mit der Tafel IV. bis auf $2\frac{2}{5}$ überein, welch letztere im 14ten Jahr reichlich eingeholt werden — und zugleich auch den Satz III. β noch mehr bewähren werden, da schon im 2ten Monath des 14ten Jahrs, nemlich am 11ten November 1821 der einzige

1) Vorlage 10. S. 19.

Rechtsanwalt Aldosser in München im 42sten Jahr eine Wittwe mit sechs Waisen hinterlassen hat. 1)

§. 78.

Nur zu B. b des §. 75. hat es allen Anschein, daß die höchste Zahl der doppelten Waisen noch höher, als auf 33 steigen werde. Denn schon im 9ten Jahr hatten, ungeachtet des langsameren Steigens, dennoch die 15 wirklichen — die $14\frac{1}{7}$ der Tafel IV. übertroffen. Das Jahr 10 machte vollends den Sprung von 8, und so zeigt das Jahr 1813 $8\frac{4}{7}$ mehr, als die Tafel IV. Sollte nun der 13jährige Durchschnitt von

29 zu $2\frac{3}{13}$, in den übrigen 8 Jahren mit

$17\frac{11}{13}$ eintreten; so würden im 21sten Jahr

$46\frac{11}{13}$ — als die höchste Zahl erscheinen. Ein neuer Beweiß, daß der Tafel IV. eine Uebertreibung der Zweifel und Gefahren nicht zur Last gelegt werden kann, sondern eher noch mehr Ausgaben zu befürchten sind.

Eine natürliche Folge hievon ist auch die, seit den letzten 2 Jahren eingetretene sehr nachtheilige Veränderung des Verhältnisses zwischen doppelten und einfachen Waisen. Denn anstatt 1 zu $4\frac{1}{3}$ 3) ergiebt sich jetzt 1 — 3.

§. 79.

Zu C. des §. 75. ist im verflossenen Jahr nur ein einziger einfach Beitragender angestellt worden. Nach den Wagsätzen der §§. 62. und 64. S. 119 und 121 würde noch 7 — oder wenigstens noch 5 Jahre lang gar kein Rechtsanwalt angestellt; indem der Satz III. β des §. 74. durch 22 und 17 Todesfälle der Rechtsanwälte im 12ten und 13ten Jahr sich übermäßig bewährt hat. Ist aber

1) Allgemeine Zeitungsbeilage vom 23sten November 1820. S. 764.
2) §. 76, 77. 3) §. 8. S. 54.

schon jetzt der Zeitpunkt nicht mehr ferne, wo die Zahl der Rechtsanwälte mit dem Bedürfniß in Einklang gebracht ist, und daher wieder neuer Zuwachs eintreten wird; so ist die Verminderung der Rechtsanwälte von geringer Bedeutung gewesen. Denn der bisherige Abgang beträgt nicht mehr als

15 im Jahr 12 1) und
16 — — 13

31, folglich erst $\frac{2}{27}$ von 416, oder $\frac{1}{7}$ von den, blos auf dem Lande angestellt gewesenen 218 Anwälten.

B. Vermögenszustand.

a) Ausgaben.

§. 80.

Die Ausgaben haben betragen:

für	anstatt der Betrachtungstafel VI. fl.	wirklich fl.	folglich mehr fl.	folglich weniger fl.
U. Wittwen Waisen	8720	9023	303	—
W. einfache	2242	24 2030	—	188
Y. doppelte	86	1016	152	—
A. A. —	—	12095		
B.B. Verwaltungskosten	250	225	—	25
C.C. Steuern	150	142	—	8
		12400		
— Unterschlagung	—	42	42	—
— Verlust e. Ewig-Geldhauptstocks	—	674	674	—
		716		
D. D. —	— 12226	13176	1171	221
		12226	221	
		950	950	

1) §. 45. S. 103.

§. 81.

Haben die unterschlagenen 42 fl. von einem auswärtigen Rechtsanwalt, als Gesellschaftsmitglied hergerührt; und sollen außer diesem — noch mehr auswärtige Anwälte im Königreich Baiern Rechtsgeschäfte besorgen dürfen; so wäre im §. 29. der Abhandlung selbst ganz irrig angenommen, daß auf die, mit dem Landesgebiete eben so, wie alle Staatsdiener an fremde Staaten zurückgefallenen Rechtsanwälte der Artikel IX. §. 9. der Stiftungsurkunde 1) angewendet worden wäre. Sollte aber selbst der fremde Staat seinen Unterthanen die Fortdauer solcher fremder Staatspflichten, aus Rücksichten des damit verbundenen bedeutenden Erwerbs, erlauben; so ist es doch in Baiern allgemeinen Rechtens, daß diejenigen, welche mit ihrem Wohnsitz den, an andere Herrscher übergegangenen Landstheilen angehören, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können. 2) Ist vollends auch bey den Rechtsanwälten das Eingeburtsrecht eine unerläßliche Bedingung; so wäre ja an diesen Auswärtigen eine Quelle der Verringerung der allerentbehrlichsten Rechtsanwälte entdeckt. Wie schmerzlich müßte es, im entgegengesetzten Falle, der Anstalt fallen, sogar während der Gefahr des Bedürfnisses außerordentlicher Beiträge, an auswärtige Wittwen und Waisen Gehalte versenden zu müssen?

---

1) Vorl. zu No. 1. S. 5. 2) Gesetz über das Eingeburtsrecht von 1818. §. 5. Ges.-Blatt S. 143. 3) §. 7. a. a. O.

§. 82.

Kommt übrigens unter den Ausgaben des §. 80. sogar der Verlust eines ganzen Ewiggelds=Hauptstocks vor; so scheinen die, in den §§. 28. und 48. d. S. 78, 105 und 106 gegen den Nennwerth und für die Aufrechnung des bloßen laufenden Werthes der Papiere vorgebrachten Gründe, in Verbindung mit der Unberechenbarkeit der, aus den griechischen Angelegenheiten zu erwartenden Ereignisse, eine solche Stärke erhalten zu haben, daß man sich zu dem Ausruf berechtigt glauben sollte:

geschieht das am grünen Holz, was soll am dürren werden!

b) Einnahmen.

§. 83.

Die Einnahmen stellen sich folgendermaaßen dar:

an	anstatt Tafel VI. fl.	wirklich fl.	folglich mehr fl.	folglich weniger fl.
D. Zinsen	7534	7504	—	32
F. Antritt	1000	—	—	1000
H. desgl.	100	50	—	50
K. Ergänzungen	100	150	50	—
M. Beiträge einfach	360	252	—	108
O. dergl. doppelt	4272	4245	—	27
P. Strafen	2106	2311	205	—
Q. Geschenke ꝛc.	2012	1887	—	125
	17484	16397	255	1342
	16397			255
	1087			1087

§. 84.

Möchten doch gegen die Minderung der Einnahmen F. H. K. M. O. des v. §. die Trostgründe der §§. 62

— 68 und der Tafel XVII. einigen Eingang verdienen und finden!

§. 85.

Sind der Anstalt die, den Durchschnitt um 205 fl. übertreffenden Strafen P. des §. 83. noch immer nicht genug; so kömmt Alles darauf an, ob bloß das Geld? oder ob auch Sittlichkeit in Anschlag zu bringen ist?

In letzterem Fall scheint die Geldsumme viel zu hoch, weil sie ein sehr böses Zeichen der Zeit — ein Beweis des fortwährenden Steigens der Verdorbenheit zu seyn scheint.

Nur aus alljährlicher — nicht bloß von Verminderung der Straffälligen selbst, herrührender Verminderung dieser Einnahmsquelle scheint, unter Voraussetzung strenger, schonungsloser Wache über der Sachwalter Thun und Wesen, auf sittliche Verbesserung der Anwälte und auf gewissenhaftere Beobachtung ihrer vollkommenen Handlungs- und Unterlassungspflichten geschlossen werden zu dürfen.

Aber — 416 Rechtsanwälte waren Betrachtungsweise angenommen;
385 bestehen jetzt
31, oder $\frac{2}{27}$ Verminderung
$\frac{2}{27}$ von 2106 fl. 6jähriger Durchschnittssumme von 181¾ — 181$\frac{8}{9}$ 1)
betragen 156 fl. nach deren Abzug
1950 fl. Strafen angefallen seyn sollten, an-

1) §. 11. S. 56.

statt deren 2311 fl. — folglich 361 fl. mehr angefallen sind, welche beynahe $\frac{1}{5}$ Verschlechterung des sachwalterischen Benehmens verkündigen, so daß der Zufall mit dem Druckfehler: verehrliche, anstatt verehlichte Mitglieder 1) sonderbar gespielt hat.

Von 2311 fl. Strafen kämen

auf 1 Ledigen	$10\frac{1}{4}$ kr. auf 41 —	130 fl.	ordentliche
auf 1 verehlichten	$20\frac{1}{2}$ kr. auf 344 —	2181 fl.	Beiträge.
		2311 fl.	

Das wäre eine — nicht auf Kosten der Sittlichkeit, sondern auf die unerläßlichen Bedingnisse der Anstalt selbst gebaute Einnahme.

c) reiner Bestand.

§. 86.

Da in der Vorlage 19 weder

a) der ganze Vermögensstand,

noch b) die Summen des baaren Geldes und der Einnahmsreste,

noch endlich c) die Gattungen der Hauptstöcke angegeben und verzeichnet sind; so muß dieses Alles aus den Angaben

der Mehrung
α) des Vermögens um 3223 fl.
β) des verzinsl. Hauptstücks um 2323 fl.

γ) der ganzen Summe des letzteren von 155613 fl. 44 kr.

δ) der Jahrszinsen von 7639 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.

bloß verglichen und berechnet werden.

---

1) Regierungs- und Intelligenzblatt fürs Königreich Baiern von 1821. S. 1038. Zeile 9 von unten.

§. 87.

Zu a des vorigen §. kommen zu

153230 fl. Bestand des Jahrs $18\frac{19}{20}$
3223 fl. Mehrung, woraus
156453 fl. Bestand von $18\frac{20}{21}$ entstehen.

Dieser entwickelt sich folgendermaaßen:

153230 fl. Bestand von $18\frac{19}{20}$
16397 fl. Einnahmen von $18\frac{20}{21}$ 1)
169627 fl. Summe aller Einnahmen.
13176 fl. Ausgaben 2)
156451 fl., also 2 fl. weniger, als angegeben ist.

Reißend nimmt aber jene Mehrung ab. Denn sie betrug

im Jahr 11 bei 145230 fl. laut der Tafeln VI. und XV.
von 135213 fl. im Jahr 10
10017 fl.

im Jahr 12 bei 153230 fl.
gegen d. Jahr 11 145230 fl.
8000 fl. Abnahme 2017 fl.

im Jahr 13 bei 156453 fl.
gegen d. Jahr 12 153230 fl.
3223 fl. Abnahme 4777 fl.

An diesen 4777 fl. haben die Eigenheiten des verflossenen Jahrs
nur 2037 fl. Antheil durch
950 fl. mehr Ausgaben 3)
1037 fl. weniger Einnahmen
2037 fl.

1) §. 83. 2) §. 80. 3) §. 80.

Der Rest von 2740 fl. ist den in den §§. 12 und 31. entwickelten und in den Tafeln IV. und VI. dargestellten Ursachen zuzuschreiben.

Und dennoch bleibt's bey Weitem nicht einmal bey den Wahrsagungen der Tafel IV., wenn man sowohl von der Mehrung, als auch vom ganzen Bestand die Ergebnisse der Tafeln VII. und XVII. abzieht.

Die Tafel IV. verlangt im 13ten Jahr
beim Bestand von 121749 fl. gegen den Bestand des
12ten Jahrs 117839 fl.
eine Mehrung von 3910 fl.

Anstatt dieser aber ergäben sich durch Absonderung der außerordentlichen Einnahmen von 4588 fl.
an 2701 fl. Zinsen von 54027 fl. Bestand des Jahrs 12
1887 fl. Geschenken
4588 fl.
nach Abzug der Mehrung zu 3223 fl.
1365 fl.

Abnahme des Grundvermögens, so wie, anstatt des reinen Bestands des 13ten Jahrs nach der Tafel IV. zu 121749 fl.
wenn man von
156453 fl. vorjährigem Bestand
58615 fl. dergl. Bestand der Tafel XVII. abrechnet
87848 fl. nicht mehr, als 87848 fl.
folglich zu wenig 33901 fl.
sich zeigten.

§. 88.

Zu b des §. 86. entspringen aus

156451 fl. reinem Bestand 1) nach Abzug

155614 fl. verzinßl. Vermögen

837 fl. Baarschaft und Einnahmsreste.

Befinden sich aber unter

155614 fl. Hauptstock

2323 fl. Mehrung von $182\frac{0}{1}$; so müßen

153291 fl. am Schluß des Jahrs $18\frac{19}{20}$ bestanden haben, und auf diese Weise müßten, nach Abzug

143538 fl. am Schluß des Jahrs $181\frac{8}{9}$

9753 fl. im Jahr $18\frac{19}{20}$, anstatt der wenigstens vermutheten 8000 fl 2) angelegt worden seyn.

Nachdem aber von $181\frac{8}{9}$

nur 886 fl. baar und

806 fl. Einnahmsreste übriggeblieben 3)

und 8000 fl. im Jahr $18\frac{19}{20}$ erspart worden sind; 4)

9692 fl. — 9692 fl.; so scheint es, als ob

61 fl. mehr, als wirklich vorhanden gewesen, angelegt worden wären.

§. 89.

Zu c des §. 86. sollte man folgern dürfen, daß die

155614 fl. Hauptstock aus

15960 fl.	zu $4\frac{4}{100}$ Zinsen	638 fl.	24 kr.
139628 fl. 44 kr.	zu $\frac{5}{100}$ Zinsen	6981 fl.	$26\frac{3}{4}$ kr.
25 fl.	unverzinslich	—	—
155613 fl. 44 kr.		7619 fl.	$50\frac{1}{4}$ kr.

1) §. 87. 2) §. 44. S. 102. 3) Vorl. 17. S. 40. 4) Vorl. 18. S. 42

laut Darstellung vom 24sten Dezember 1819 1) bestünden. Nachdem aber die Zinsen auf 7639 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr. angegeben sind; so müssen 2000 fl. mit $\frac{4}{100}$ Zinsen in eine gleiche Summe mit $\frac{5}{100}$ Zinsen verwandelt worden seyn, also daß

13960 fl.		kr. zu $\frac{4}{100}$	558 fl.	24 kr.		
141628 fl.	44 kr.	zu $\frac{5}{100}$	7081 fl.	26$\frac{1}{4}$ kr.		
25 fl.		unverzinslich				
155613 fl.	44 kr.		7639 fl.	50$\frac{1}{4}$ kr.		

betragen, wodurch γ und δ des §. 86. mit einander in Einklang gesetzt werden.

§. 90.

Nach vollständig berechnetem Personen- und Vermögensstand kann nun

I. jeder Besitzer der Abhandlung nach dem Vorschlag des §. 41. S. 99. als Ergebnisse des Jahrs 13 nachtragen;

1) in der Tafel XV.

153230 fl. Bestand,

die Linien D bis Q aus dem §. 83.

E, G, I, L, N, T, V, X, Z, aus den Summen des §. 75.,

U, W, Y, AA, BB, CC, DD, aus dem Wirklichen des §. 80.,

S und EE aus §. 87.,

endlich die Anmerkung: Unter den Ausgaben befinden sich 42 fl. Unterschlagung, und 674 fl. Verlust eines Ewiggelds-Hauptstocks;

---

1) Vorl. 17. S. 40.

2) in der Tafel XVI.

54027 fl.	Bestand vom Jahr 12	aus §. 87.
2701 fl.	Zinsen	
1887 fl.	außerordentl. Geschenke	
58615 fl.	Summe.	

§. 91.

Es läßt sich aber auch zugleich in der Hauptsache

II. die Art der Deckung der ordentlichen Ausgaben angeben.

Da letztere, nach Abzug 716 fl. unvorhergesehener Fälle, 12460 fl. betragen 1); so haben

4497 fl. ordentliche Beiträge, welche bis zum 17ten Jahr ganz langen sollen 2) schon im 13ten Jahr wenig über $\frac{1}{3}$ gedeckt, also, daß nebenbey nicht nur

4801 fl. Zinsen des eigentlichen Hauptstocks, erst nach dem 17ten Jahr zur Hälfte geeignet 3), sondern auch

2701 fl. Zinsen von außerordentlichen Einnahmen 4), ja! sogar schon

461 fl. von den Strafen, als stiftungsmäßigem Gründungsvermögen 5), verwendet werden müßten.

12460 fl.

Die Wahrsagung aus den Ergebnissen bis 18$\frac{1}{9}$\[?\], daß Beiträge und sämtliche Zinsen schon im 14ten Jahr nicht mehr langen,

ist daher schon um ein Jahr früher in Erfüllung gegangen.

1) §. 80. 2) §. 74. V. 3) §. 74. VIII. und IX. 4) Tafel VII. und XVI., dann §. 87. 5) §. 74. VII. 2.

§. 92.

In dieser — an der Ausstattung zehrenden und daher den Betrachtungssatz XI. des §. 74. vollständig zu rechtfertigen scheinende Lage sollen nur

A) der Mitglieder sehr wünschenswerthe Benützung jeder Gelegenheit der Rathgabe, oder Vollstreckung letzter Willen

um die Erblasser auf die Anstalt aufmerksam zu machen,

so, wie die Anstalt, des Rechtsanwalts Raith Verwendung dieser Art, eine ganze Erbschaft verdankt, und

B) die fernere königliche Unterstützung,

C) die Einheischung außerordentlicher Beiträge von den Gliedern der Anstalt abwenden können.

§. 93.

Der bestgemeinte Wunsch zu A. des v. §. kann aber sehr leicht für umschriebenen Befehl angesehen werden; die öffentliche Nennung und der öffentliche Dank können gefährliche Reizmittel werden, denen die Meisten um so weniger zu widerstehen vermögen, als bey allen Anwälten, welche nur das Vertrauen auf Unpartheilichkeit ans Kranken-, ans Sterbebette rufen läßt, nunmehr in offenbarer Betheiligung befangen sind. Denn ihnen ist nur die Wahl gelassen, entweder allen ihnen vorkommenden Sterbenden die Anstalt, Behufs bedeutendster Vermächtnisse, oder wohl gar ganzer Erbschaften ans brechende Herz zu legen, oder aus eigenem Beutel außerordentliche Beiträge zu leisten.

Wer wird nun nicht sein baares Geld sehr gerne behalten, um — seines höchsten Vorgesetzten Wunsch zu erfüllen? Selbst Gerichte können auf den Gedanken kommen: sie thäten Gott einen Dienst darmit!

Schleicht sich nun vollends nach und nach der berüchtigte Grundsatz, als ob der Zweck die Mittel heilige, ein; so sind wahrlich, neben der Erbschleicherei, noch eine Menge anderer geistiger gelber Fieber zu befürchten.

Außerdem sind von nun an, da, wo Rechtsanwälte wirken können, das heißt: bey dem meisten Theil der Erblasser, alle andere fromme Anstalten von Wohlthätigkeit ausgeschlossen.

Hiebey ist gewiß die Frage verzeihlich, ob arme Wittwen, Waisen, Augenkranke, Taubstumme, Unheilbare und überhaupt wahre Nothleidende, kurz Alle, welche keinen Gatten, keinen Vater haben, der von seinem goldnen Verdienst etliche Gulden mehr, oder weniger Ausgabe für seine eigenen künftigen Wittwe und Waisen gar nicht spürt, der einzigen Anstalt für der Rechtsanwälte Hinterlassenen nachzustehen verdienen?

Und dennoch bleibt für sämmtliche Anwälte die genügende Lösung dieser Aufgabe nicht nur herkulische Arbeit, — sondern auch Sisyphus Stein. Denn laut der Tafel VI. und des §. 31. S. 82 sind vom 14ten bis 36sten Jahr der Gesellschaft, zum Allerwenigsten 96402 fl. fehlender Hauptstock, also alljährlich 4191 fl. herbeyzuschaffen, wozu allzuviele letzte Willen

gehören, auswärtige Sachwalter aber 1) wahrscheinlich gar keinen Pflichttheil liefern — sondern nur — aufzehrende Wittwen und Waisen schicken werden.

§. 94.

Die Bedingung B des §. 92., nemlich der ferneren königl. Unterstützung läßt keinen unwiderruflichen stehenden Einnahmstitel, wie er im §. 12. angenommen worden ist, sondern bloß königl. Geschenke erkennen. Wie nun, wenn dieses Glück eine Zeitlang auf andere bedürftigere fromme Anstalten übertragen würde? Der Ersatz dieser Ausfälle allein forderte schon wieder einen jährl. außerordentl. Beitrag von

$2\frac{1}{2}$ fl. für 1 Ledigen,	also von 41 —	$102\frac{1}{2}$ fl.
5 fl. für 1 Verehelichten,	also von 344 —	1720 fl.
		$1822\frac{1}{2}$ fl.

§. 95.

Ueberhaupt dürfen wir uns an die Hoffnungen und Erwartungen A und B des §. 92., schon aus den Gründen des §. 12., nicht halten, und es scheint daher nur noch die traurige Wohlthat der außerordentlichen Beiträge C §. 92. übrig zu bleiben. In Ansehung derselben bleibt es aber nicht einmal beym Vorschmack der Tafel V. zum §. 19.

Denn

1) die wirklichen Ausgaben im 13ten Jahr stehen schon in der Mitte zwischen dem 16ten und 17ten Jahr der Tafel V.;

---

1) §. 81.

a) Haben diese Ausgaben im 13ten Jahr

a) die Betrachtungstafel VI.

um 950 fl.

b) die Wirklichkeit des 12ten Jahrs aber in der Tafel XV. folgendermaßen:

12460 fl. 13tes Jahr
11425 fl. 12tes Jahr

um 1035 fl. übertroffen; so können

12460 fl. 12460 fl.

13419 fl. bis 13495 fl., folglich beinahe so viel Ausgaben, als die Tafel V. erst im 18ten Jahr annimmt, schon im 14ten Jahr erscheinen.

Hiezu sind nur

246 fl. Beiträge von 41 Ledigen zu 6 fl.
4128 fl. von 344 Verehl. zu 12 fl.

4374 fl. 4374 fl. 4374 fl. vorhanden, also, daß

9036 fl. bis 9121 fl. außerordentliche Beiträge durch

$508\frac{2}{5}$ fl. — $516\frac{3}{5}$ fl. von 41 Ledigen zu $12\frac{2}{5}$ — $12\frac{3}{5}$ fl.
$8531\frac{1}{5}$ fl. — $8668\frac{4}{5}$ fl. von 344 Verehl. zu $24\frac{4}{5}$ — $25\frac{1}{5}$ fl.

$9039\frac{3}{5}$ fl. — $9185\frac{1}{2}$ fl.

also schon in der Mitte zwischen dem 19ten und 20sten Jahr der

1) §. 80.

Tafel V. oder mit andern Worten: schon zweimal so viel außerordentlich — als ordentliche Beiträge erforderlich.

Ja! selbst dann, wenn die Betrachtungssätze V. und IX. des §. 74. ganz geläugnet und verworfen, dagegen die Renten VIII. des ganzen unläugbaren Gründungsvermögens VII. des §. 74. sogleich verwendet werden wollten, würden dennoch zu 13410 — 13495 fl., also im Durchschnitte 13450 fl. wahrscheinlichen Ausgaben des 14ten Jahrs, neben

4374 fl. ordentlichen Beiträgen
und 7640 fl. Zinsen, annoch

1446 fl. außerordentl. Zuschüsse erforderlich seyn, wozu

41 Ledige	mit 2 fl.	82 fl.
344 Verehlichte	mit 4 fl.	1376 fl.
		1458 fl.

beizutragen hätten, damit aber von Jahr zu Jahr nach der Tafel V. und deren Entwickelung im §. 19. gesteigert würden.

§. 96.

Ob nun die Ergebnisse des Wunsches A. §. 92. abgewartet — und im unentsprechenden Fall zu außerordentlichen Beiträgen C. §. 92. die Zuflucht genommen — das im §. 32. und dessen Tafel VIII. enthaltene Rettungsmittel gewählt, und folglich

1) die ordentlichen Beiträge vom 13ten Jahr an, mit 2 und 4 fl. auf 8 und 16 fl. erhöht — daher

2) die 2 und 4 fl. des 13ten Jahrs im 14ten Jahr noch nachgezahlt —
3) jedes ledig eingetretene Mitglied bey der Verehlichung
a) die Zinsen der Ergänzung,
b) die Ergänzung der Beiträge, vom Eintritt in die Gesellschaft an,
c) die Zinsen der ergänzten Beiträge, von jedem halbjährigen Anfall an, zur Pflicht gemacht werden sollen? das ist dem allerhöchsten Ermessen anheim gegeben.

§. 97.

Daß aber diese Entscheidung, selbst in Bezug auf Allgemeinheit nicht nur hochwichtig — sondern auch von größter Dringenheit — daß also auch der Glaube daran 1) kein Hirngespinst — und daß der Hochmittag der wirklichen Lösung der, vom Gesetzgeber feierlich ausgesprochenen Staas=Obliegenheit,

ein allgemeines Regelgebäude für Gehalte der Wittwen und Waisen der Staatsdiener zu begründen 2)

schon längst eingetreten sey, davon liefern die — erst nach Absendung der zweyten Fortsetzung zum Druck dem Verfasser zugesandten Verhandlungen

über die Wittwen= und Waisenkasse der Aerzte,

den sprechendsten Beweis, so wie die kräftigste Aufforderung vor Schaden zu warnen.

---

1) Vorwort zur Abhandlung vom 9. Septbr. 1820 und §. 35. derselben am Schluß, S. 88. 2) §. 28. des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. S. 347.

§. 98.

Schon am 15ten Febr. 1817 veranlaßten einen würdigen ausgezeichneten Arzt die drückenden Zeiten und die trüben Blicke in die Zukunft,

den Gerichts- und ausübenden Aerzten seines Kreises des Familien-Vaters unerläßliche Pflicht der Vorsorge für den Unterhalt seiner Familie nach seinem Tode, durch eine Wittwenkasse, nach dem Muster und Vorbild der Wittwenkasse der Rechtsanwälte, an's Herz zu legen.

Seiner Amtsbrüder Beistimmung bewirkte am 12ten Juny die Bitte an die allerhöchste Stelle, um Gewogenheit des Vorhabens einer Nebenkasse, ganz nach dem Sinne des §. 24. der Dienst-Vorsorge vom 1sten Januar 1805 und um Aufforderung, sämmtlicher Aerzte zum Beitritt, das Ober-Medizinal-Kollegium aber zur Uebernahme der Leitung und Verwaltung; und dem hierauf am 10ten July ergangenen Befehl zur umständigen Bearbeitung und Einreichung eines Plans genügte er schon am 15ten August desselben Jahres.

Als nun hierauf — außer der am 20sten Febr. 1818 erfolgten Abforderung des Verzeichnisses der Aerzte und ihrer Erklärung darüber: ob? und welcher Beitrag geleistet werden wolle? nichts erfolgte; so scheute der Menschenfreund, zur Vermeidung des Untergangs des kaum begonnenen Werks, weder Kosten, noch Mühe, um den Plan drucken und am 16ten Juny 1819 an die Aerzte eines jeden Kreises 37 Abdrücke zu ihrer Beurtheilung und Erklärung gelangen zu lassen.

§. 99.

Nach des Plans

§. 3. soll auch diese Anstalt eine nothwendige und mit derselben eine Vereinigung aller Kassen stattfinden; 1) die Antrittsgelder werden im §. 6, 2, α, ausdrücklich zum — nie anzugreifenden Gründungsvermögen 2) bestimmt; überhaupt ist Alles so, wie die Stiftungsurkunde für der Rechtsanwälte Wittwen- und Waisenkasse besagt, 3) angeordnet, also, daß insbesondere auch die außerordentlichen Beyträge alle Lücken büßen sollen, nur daß nach

§. 9. auch der ledige Arzt 12 fl. jährl. Beitrag entrichtet, und nach

§. 11. das durch Ländertausch in Ansehung der im Inland besessenen Gattin und der mit ihr, sowohl vor — als nach dem Uebergang ins Ausland erzeugten Kinder im gesellschaftlichen Verein bleibt, welches sich allerdings rechtfertigen läßt, da beym auswärtigen Arzt kein solches Dienstverhältniß, wie beym Rechtsanwalt 4) eintritt.

§. 100.

In der annähernden Darstellung 5) vermißt man ungern die Haupteigenschaft einer Tafel, nemlich die Uebersicht, indem die Bestandtheile der Ansätze z. B. die Zahl der ursprünglich Eintretenden und deren jährlicher Zuwachs, dann beider Geldbetrag erst aus den erläuternden Bemerkungen entnommen werden müßen.

---

1) §. 1. der Abhandlung S. 46. 2) §. 13. der Abhandl. 3) Vorlage zu No. 1. 4) §. 81. der 2ten Fortsetzung. 5) Vorlage 20.

§. 101.

Laut dieser Anmerkungen sind

1) 200 verehlichte und
100 unverehlichte Aerzte

oder $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ angenommen. Allein dieser — zur Grundlage aller Ueberschläge dienen müßende Wagsatz stößt gegen alle — und insbesondere gegen die Erfahrungen der Muster-Anstalt für die Anwälte an, indem das Verhältniß bis zum Jahr $181\frac{8}{9}$ wie $\frac{6}{7}$ — $\frac{1}{7}$, in den Jahren $181\frac{9}{20}$ und $182\frac{0}{1}$ aber vollends wie $\frac{8}{9}$ — $\frac{1}{9}$ sich darstellt 1), also, daß bey Voraussetzung 300 Mitglieder nur 43 zu 257, oder wohl gar nur 33 zu 267 anzunehmen wären.

§. 102.

Ganz willkührlich befinden sich

2) a. 500 fl. jährliche Eintritts- und Ergänzungsgelder unter des Vermögens-Vermehrung. Sollte sich aber der Betrachtungssatz sechsunddreißigjähriger Dauer des ersten Abschnitts der Gesellschaft erproben 2); so würde

$\frac{1}{36}$ von 43 ledigen $1\frac{7}{36}$ mit 60
$\frac{1}{36}$ von 257 verehl. $7\frac{5}{36}$ mit 715
jährlichen Zuwachs 775 fl.

betragen.

Selbst in Voraussetzung der Richtigkeit des Verhältnisses von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ 3) würden von 500 fl. jährlichem Zuwachs

1) §. 4. S. 49. §. 45. S. 103. §. 75. 2) §. 6 und 9. 3) §. 101.

auf 2 ledige durch Eintritt	100 fl.
auf 4 verehl. — —	400 fl.
	500 fl.

fallen, wodurch aber

a) die gleichmäßige Ergänzung von 100 fl. ganz unberücksichtigt bleibt, da doch bey Annahme 6-jährlicher Wittwen, in jedem Falle 6 Verehlichte sterben müßen, ohne des zugleich abgehenden und wieder zu ersetzenden $\frac{7}{9}$ Wittwers zu gedenken. 1)

§. 103.

Ehe wir uns aber zu den übrigen Gattungen der Einnahmen wenden, müßen wir des Grundsands der Ausgaben gedenken.

Es sollen

III. 2

	Wittwen	Waisen
1) in den ersten 5 Jahren	6	8
2) in den zweiten 5 Jahren	4	6
3) in den dritten 5 Jahren	2	4
4) vom 16 — 20 Jahr	1	4
		und zwar $\frac{7}{8}$ einfache $\frac{1}{8}$ doppelte

zuwachsen

5) vom 21sten Jahr an aber keine wirkliche Vermehrung mehr statt finden, und insbesondere der erste Wagsatz durch die Anstalt für

1) §. 6. S. 20.

Wittwen und Waisen der Rechtsanwälte gerechtfertigt seyn, indem seit 9jährigem Bestand von 300 verehlichten Anwälten, im Durchschnitt auch nicht mehr als 6 Wittwen und 8 Waisen entstanden seyen, der gefährlichere Standesberuf aber die Sterblichkeit unter 200 Aerzten, dem Abgang unter 300 Rechtsanwälten gleichmachen dürfte.

§. 104.

Allein

A) diese vermeintliche Rechtfertigung ist auf eine Menge ganz unrichtiger Behauptungen gebaut. Denn

a) über das 9te — oder Jahr 18$1\frac{6}{7}$ machte das allgem. Regierungsblatt 59 Wittwen, 81 einfache, 15 doppelte Waisen bekannt. 1) Dabey muß aber vor allen Dingen der vom Plansverfasser ganz und gar übersehene Umstand, daß unter jenen 59 Wittwen 18 aus einzelnen Kassen übernommene begriffen sind 2), nach deren Abzug nur 41 bleiben, beherziget werden.

b) Hiernach betrug zwar der erste 9jährige Durchschnitt $4\frac{5}{9}$ Wittwen, 9 einfache, $1\frac{5}{9}$ doppelte Waisen, und das Verhältniß unter den Waisen $6\frac{2}{5}$ zu 1;

allein

c) sowohl die Betrachtung 3) als auch 13jährige Erfahrung 4) gleichen ihn auf

$4\frac{1}{3}$ Wittwen, $6\frac{4}{5}$ einfache, $1\frac{4}{7}$ doppelte Waisen und das Verhältniß zwischen beyden letztern auf $4\frac{1}{3}$ zu 1, neuerlichst auf 3 — 1 aus.

1) Vorl. 15. S. 33. Tafel VI. 2) Vorl. 10. S. 19. 3) §. 6., 7., 8. S. 50 — 55. §. 74. III. 4) §. 76.

Wendet man nun die §§. 6. bis 8. der Abhandlung auf 257 verehlichte Aerzte an 1); so ergeben sich

$\frac{63}{100}$ Wittwen erster Ehe	162
und $\frac{2}{3}$ der $\frac{37}{100}$ Wittwer oder 95 Wittwen zweiter Ehe	64
	226
wovon, nach Abzug der Wiederverheirathungen und Todesfälle zur Hälfte	113
	113 bleiben,

welche, in 36 Jahre getheilt, $3\frac{1}{7}$ alljährlichen Zuwachs geben.

Bringt hiernächst jede der	226	Wittwen
	3	Waisen mit;
so ergeben sich	678	einfache,
wovon gleichfalls die Hälfte, also	339	sterben,
	339	übrig bleiben,

folgl. auf eines der 36 Jahre

$9\frac{15}{36}$

auf 21 Jahre aber	$197\frac{3}{4}$	kommen
$\frac{10}{21}$ gehen innerhalb dieser 21 Jahre durch Volljährigkeit ab	$94\frac{1}{6}$	
$\frac{11}{21}$ bleiben höchster Stand	$103\frac{7}{12}$,	

wovon auf eines der 21 Jahre 5 kommen.

Doppelte Waisen sind zu erwarten

96 von $32\frac{7}{11}$ verstorbenen Wittwern

54 von $18\frac{4}{11}$ — — Wittwen

150

75 oder die Hälfte sterben

75 auf eines der 36 Jahre $2\frac{1}{12}$, auf 21 Jahre $43\frac{3}{4}$.

1) §. 101.

Uebertrag	75
$\frac{10}{21}$ werden volljährig	$20\frac{3}{4}$
$\frac{11}{21}$ werden höchster Stand mit	23

wovon auf eines der 21 Jahre $1\frac{2}{21}$ kommen.

d) Sowohl Betrachtung, als auch 13jährige Erfahrung 1) beweisen, daß das Steigen der Wittwen und Waisen nicht anfänglich schnell — dann immer mehr abnehmend — sondern gerade im Gegentheil anfänglich langsam — dann desto schneller eintritt.

e) Nur die Waisen erreichen im 21sten Jahr ihren höchsten Stand; wogegen die Wittwenzahl bis ins 36ste Jahr wächst. 2)

Nun nehme man einmal selbst des Planverfassers Grundlage von

6 Wittwen in jedem der ersten 5 Jahre	30
4 — — — 2ten — —	20
2 — — — 3ten — —	10
1 — — — 4ten — —	5
	65
also in 20jährigem Durchschnitt $3\frac{1}{4}$ und vervielfältige 15 noch hinzukommende Jahre von 21 — 36 mit jenen $3\frac{1}{4}$	52
so würden sich im höchsten Stande	117 Wittwen

also eine unberücksichtigte jährl. Mehrausgabe von 390 fl. und im höchsten Stand von 5850 fl. ergeben, welche allein eine jährliche Erhöhung der Beiträge von $1\frac{3}{10}$ fl. und im 36sten Jahr von $19\frac{1}{2}$ fl., oder

1) §. 72. III. β Tafeln VI. u. XV. 2) §. 74. III. α B. C. Tafel IV.

einen zu fünf Hunderteln verzinslichen Hauptstock von 117,000 fl. erforderten.

B) Da sich indessen durch Sterbelisten schwerlich erprobt, daß die Sterblichkeit der Aerzte um $\frac{1}{3}$ größer, als die der Sachwalter sey; so möchte die Berechnung der Ausgaben, nach dem bisher Gesagten sich dahin entwickeln:

	Wittwen		Waisen				Summa	
			einfach		doppelt			
	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.
jährlich Zuwachs	$3\frac{1}{7}$	$377\frac{1}{7}$	5	120	$1\frac{2}{21}$	$39\frac{3}{7}$	$9\frac{5}{21}$	$536\frac{4}{7}$
höchster Stand im 21. und 36. Jahr	113	13560	105	2520	23	828	241	16908
Hiezu noch für Verwaltung wenigstens								150
								17058

§. 105.

Die Deckung dieser Ausgaben führt uns zu den Renten zurück, wohin

1) die ordentlichen Beiträge gezählt werden. So bedeutend aber die 600 fl. betragende Verdoppelung der Beiträge von angenommenen 100 ledigen Mitgliedern zu seyn scheint; so unzureichend ist sie. Denn, wenn die, um $\frac{1}{3}$ stärkere Gesellschaft der Rechtsanwälte den Maaßstab bey den Ausgaben hergeben sollte; so forderte folgerechtes Rechnen denselben Maaßstab auch bey den Einnahmen, oder mit andern Worten: Von 300 Aerzten müßten eben so viel Beiträge, als von

			fl.	
108	ledigen Anwälten		648	
293	verehl.	—	3516	
401			4164	im 5. Jahre
112	ledigen	—	669	
320	verehl.	—	3840	
432			4509	im 6. Jahre
99	ledigen	—	593	
320	verehl.	—	3840	
419			4433	im 7. Jahre
99	ledigen	—	593	
320	verehl.	—	3840	
419			4433	im 8. Jahre
70	ledigen	—	420	
329	verehl.	—	3948	
399			4368	im 9. Jahre 1)

also nach 5jährigem Durchschnitt 4393 fl., oder von 1 Mitglied $14\frac{3}{4}$ fl. angesetzt werden.

2) Erst (schon) im 7ten Jahr sollen außerordentliche Beiträge eintreten, welche von 45 kr. bis zum 20sten Jahr auf 14 fl. 30 kr., also um 2 fl. 30 kr. höher, als die ordentlichen Beiträge steigen, dann aber durch ordentl. Vermögens-Mehrung so wieder gemindert werden sollen, daß bis zum 30sten Jahr, auch unter den ungünstigsten Voraussetzungen, außerordentliche Beiträge entbehrlich würden!!! Selbst dem 7ten Jahr widerspricht aber die Thatsache der Tafel 2), daß schon im 4ten Jahr die ordentlichen Bey-

1) Tafel VI. und die daselbst angeführten Vorlagen. 2) §. 100.

träge, und im 7ten Jahr auch sogar schon alle Zinsen des Grundvermögens nicht mehr langen, anstatt daß die Beiträge allein bis zum 17ten Jahr hinreichen — die Zinsen hingegen erst vom 18ten Jahr an, angegriffen werden sollten. 1)

Wenn nun aber sogleich beym Entwurf des ganzen Plans die — schon im 4ten und 7ten Jahr eintretende Unzulänglichkeit der Beiträge, ja! aller Zinsen erkannt und berechnet wurde; so lassen sich die Verschmähung der Zuflucht zum ordentlichen, einfachen, natürlichen Heilmittel, nemlich zur gleich anfänglichen Bestimmung hinreichender ordentlicher Beyträge und dagegen dieß Ergreifen außerordentlicher unnatürlicher löwengesellschaftlicher 2) Beyträge in der That, nicht anders, als aus Nachahmung der ungeprüften Muster- und Vorbildsanstalt 3) erklären.

§. 106.

Da indessen überhaupt die ganze 10jährige Berechnung auf ganz irrige Vordersätze gebaut ist 4); so ist's wohl der Mühe werth, auf den Grund der §§. 101., 102., 106. eine Gegenrechnung in der Tafel XVIII. zu versuchen, und auf folgende Ergebnisse aufmerksam zu machen: Tafel XVIII.

I. Ungeachtet weit mehrerer Antrittsgelder und Ergänzungen auf der einen — dann weit weniger Wittwen und Waisen, als in der Tafel des §. 100.

1) §. 74. V. 2) §. 74. VI. 3) §. 98. 4) §. 103. 104.

angenommen sind, auf der andern Seite, und ungeachtet des schon im 7ten Jahr bis auf blendende 52425 fl. gestiegenen Hauptstocks, welcher vom Plansverfasser, selbst unter günstiger Voraussetzung, erst im 20sten Jahr auf 70000 fl. geschätzt wird, tritt doch schon im 7ten Jahr die Nothwendigkeit außerordentlicher Beiträge ein, welche im 17ten Jahr schon auf 19 fl. gestiegen sind, also, daß nebst 12 fl. ordentlicher Beiträge 31 fl. oder der geringste ordentl. Beytrag nach den bewährtesten Erfahrungen 1) entrichtet werden müssen.

II. Durch die im 18ten Jahr eintretende Hülfe der Zinsen 2) fällt zwar der außerordentl. Beytrag auf $3\frac{5}{8}$ fl. herab, und nimmt vom 22sten Jahr an, wegen nimmerwachsender Waisengehalte, höchstmäßig zu: aber von jenem Zeitpunkt an, beginnt auch das Küchenleben des Hauptstocks, der sich, vom 18ten Jahr an, lediglich um 835 fl. Antritts-Gelder und Ergänzungen alljährlich vermehrt.

III. So wächst das — aus unreifen Saamen entsprossene, daher schon im Keim krankhafte, nach den nothwendigen Salzen vergeblich lechzende Reis kümmerlich auf, verbuttet in der Ausbildung und findet sich gerade da entwurzelt, wo es dem Sturm der Zeit trotzen — den Nachkommen Schatten gewähren sollte.

---

1) §. 74. IV. 2) §. 74. IX.

Denn das 36ste Jahr spricht das bleibende alljährliche Bedürfniß von

17068 fl. Renten aus. Hiezu sind nur
3600 fl. ordentl. Beiträge vorhanden, also daß
13458 fl. durch Zinsen von 269160 fl. Hptst. gedeckt werden
sollen, aber nur 5890 fl. durch Zinsen von 117799 fl. Hptst. vorhanden
sind, folglich 7568 fl. Zinsen, und 151361 fl. Hptst. fehlen,

oder durch $25\frac{1}{4}$ fl. außerordentliche Beiträge
nebst 12 fl. ordentlichen Beiträgen,
$37\frac{1}{4}$ fl. immer und ewig gedeckt werden müßen.

So behauptet auch bey diesem Beispiel das Bedürfniß von 31, $33\frac{3}{20}$, 34, $35\frac{1}{2}$ fl. ordentl. Beiträgen 1) sein vollkommenes Recht, so rächt sich die Hintansetzung der Hauptregel

daß alle künftig Beitretende nicht mehr bezahlen, als die allerersten Mitglieder bezahlt haben; 2)

so wird die in die Lockspeise allzuniedriger Beiträge gehüllte unzeitige Barmherzigkeit gegen die ersten Mitglieder, oder deren Wittwen zur größten Ungerechtigkeit gegen den künftigen Nachwuchs und dessen Wittwen; so sind und bleiben, außerordentliche Beiträge, jener Mütter bösartige Kinder, welche, höchstens den Rücken mangelhafter Berech-

1) §. 14. 15. S. 57 — 59. 2) Baumann a. O. §. 15. S. 463.

nungen zu decken, vermögend sind. Der desfallsige Beweis kann nicht einfacher, als durch die Thatsache geführt werden, daß Mehrausgaben durch Wittwen und Waisen solcher Mitglieder, welche nicht genug beigetragen haben, entstehen, und nun von den — an jenen Mißgriffen ganz unschuldigen Nachwuchs bis zu einer solchen Höhe getragen werden müssen, daß am Ende die ganze Gesellschaft borstet.

§. 107.

Sehr wohl ist daran geschehen, daß von den, zu den Quellen des Gründungsvermögens gleichfalls mitgezählten neuen Ausstattungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen keine bestimmte Summen schon gleich in Anschlag gebracht worden sind.

Wenn aber dennoch dergleichen Einnahmen mit Zuverläßigkeit vorausgesetzt werden; und wenn insbesondere der vorzügliche Einfluß der Aerzte auf die Wohlthätigkeit vornehmer und wohlhabender Personen, einen Stützpunkt abgiebt; so werden die §§. 12. 92. und 93. hieher wiederholt und es fehlen nunmehr unter den Menschenklassen, welche zunächst am Kranken- und Sterbenbette zu handeln Gelegenheit haben, nur noch diejenigen Seelsorger, welche sich verehlichen dürfen, um das auf außerordentliche Unterstützungsbeiträge ausgehen sollende vierblättrige Kleeblatt, der Rechtsanwälte, der Aerzte und der für der Kirche sorgenden Geistlichkeit voll zu machen.

§. 108.

Die Mittheilung dieses Plans 1) bewirkte neue Grundgesetze 2) einer mit dem 1sten Jänner 1822 in Wirksamkeit treten sollenden Anstalt 3), welche zwar vor der Hand auf die Aerzte des Ober- und Untermainkreises beschränkt war, allein von der königl. Regierung des Obermainkreises wirklich schon genehmigt zu seyn scheint, weil die — hierauf bedingte Einladung der Aerzte der andern Kreise in der That erfolgt ist. 4)

§. 109.

Die Anstalt weicht von ihrem Muster und Vorbilde und von dem darauf gebauten Plan 5) vor allen Dingen darinnen ab, daß sie außeramtlich, (privat) und frei, 6) indem der Beitritt eines jeden Willkühr überlassen ist. Aus diesem Grunde wird weder ein Hagestolz, noch ein bejährter Wittwer ohne Kinder, Mitglied werden, wohl aber jeder wirkliche Theilhaber der, in nicht mehr heirathslustigem Alter, seine Gattin kinderlos verliert, geradezu austreten; indem in dem Verluste der Mitgliedschaft der ganze Rechtsnachtheil ¾jährigen Rückstands mit Beiträgen besteht 7), und daher werden alle Hauptvortheile einer nothwendigen Gesellschaft, nehmlich sichere Rechnung auf eine fortdauernde bestimmte Anzahl der Mitglieder und auf eine Menge Antrittsgelder und jährl. Beiträge von anspruchlosen Personen wegfallen.

1) §. 98. 2) Vorl. 21. 3) Ebendas. §. 6. 4) Ebendas. §. 4. 5) §. 98. 6) Vorl. 21. §. 5. 7) Ebendas. §. 9.

§. 110.

Desto sorgfältiger hätten die — bey einer nothwendigen Gesellschaft unanwendbaren — bey einer freien aber unerläßlichen Vorsichts-Maaßregeln gegen die Aufnahme langwieriger oder solcher Kranken, deren baldiges Ableben zu befürchten ist, und für Bestimmung der Antrittsgelder und Beiträge, nicht über einen Leisten, sondern, nach Verschiedenheit des Alters an sich, und insbesondere nach dem Alters-Abstand der Frau vom Mann, aufgenommen werden sollen.

Allein mit der einzigen Ausnahme einer Erhöhung von ganz unbedeutenden 50 fl. Antrittsgeld vom 60sten Jahr und darüber, 1) ist das gerade Gegentheil, nehmlich freie Willkühr eines jeden zum Beitritt, und, sogleich nach dem Eintritt, Anspruch auf Gehalt, 2) ausdrücklich festgesetzt, wogegen in anderen Gesellschaften die Wittwen der — innerhalb Jahrs und Tages, vom Eintritt an, Versterbenden, lediglich das Eintrittsgeld zurück erhalten.

Der größte Zulauf wird also aus 20, 25 Jahre gegen die Weiber ältern mit vielen unerzogenen Kindern versehenen — alten — kränklichen — sterbenden Männern bestehen, also, daß die Kasse gleich anfänglich schnell mit Wittwen und Waisen überschwemmt — gleich anfänglich in die verderblichste Lage versetzt werden — und Maaßregeln erfordern wird, welche entweder den Wittwen und Waisen durch getäuschte Erwartung —

1) Vorl. 21. §. 9. 2 (Ebendas. §. 6.

oder den Mitgliedern durch außerordentl. Opfer höchst nachtheilig werden müssen. 1)

§. 111.

Was nun diese Fluth schädlicher Theilnehmer beginnt, das vollendet die Ebbe rüstigen Nachwuchses, indem für sein ganzes Leben ausgeschlossen bleibt, wer nicht innerhalb 6 Monathe des ersten Gesellschaftsjahrs, oder innerhalb zweier Jahre von erhaltener Ausübungs-Erlaubniß an, eintritt. In andern freien Gesellschaften zahlt der unnöthig Bedenkliche und Zaudernde alljährlich fünfhundertel von dem Antrittsgelde, und alle jährliche Beiträge, von seiner Verheirathung — oder in vorliegendem Fall, von Entstehung der Gesellschaft, oder vom Tage erhaltener Ausübungserlaubniß an, bis zum wirklichen Eintritt, nach, und so entschädigt er die Kasse, anstatt dieselbe seiner Mitgliedschaft gänzlich berauben zu müssen.

§. 112.

Eine fernere Abweichung von der Mustergesellschaft besteht in der Erhöhung der jährlichen Beiträge von 12 auf 16 fl., ohne Unterschied zwischen ledigen und ehelichem Stande 2), gegen Erhöhung der Gehalte

der Wittwen von	120 fl.	auf 159 fl.
der halben Waisen von	24 fl.	auf 30 fl.
der ganzen Waisen von	36 fl.	auf 60 fl. 3)
	180 fl.	240 fl.

1) Baumann a. a. O. §. 13. S. 459. 2) Vorl. 21. §. 9. 3) Ebend. §. 12.

unter der aus der Musteranstalt abermals aufgenommenen letzten Zuflucht zu außerordentlichen Beiträgen im Fall die Kasse ungewöhnlich in Anspruch genommen werden sollte.

§. 113.

Hiezu sagt die Betrachtung 1), daß die ordentl. Beiträge nicht auf die Hälfte des auf Sterblisten-Erfahrungen und bewährte Schriftsteller gebauten ganz gewöhnlichen Bedarfs festgesetzt worden sind.

Denn da für

150 fl. Wittwen-		Gehalte 2)
30 fl. halben	Waisen-	
20 fl. $\frac{1}{3}$ ganzen		
300 fl.		

nur 100 fl. — also nur $\frac{1}{2}$ des Gehalts selbst, zum Antritt erlegt werden; so würden 36 fl. — jährlicher ordentl. Beitrag erfordert.

Aehnliches Ergebniß zeigt sich bei der Berechnung

nach	4	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	jährigen Gehalten
zu	800 fl.	850 fl.	900 fl.	
nach Abzug	100 fl.	100 fl.	100 fl.	Antrittsgeld
	700 fl.	750 fl.	800 fl.	
auf $\frac{1}{20}$	35 fl.	$37\frac{1}{2}$ fl.	40 fl.	jährl. Beitrag.

§. 114.

Hat nun durch die Anwendung dieser Betrachtung auf die Musteranstalt die Tafel IV. und deren erläuternder §. 17. das traurige Ergebniß eines gänzli-

1) §. 14. 15. 2) §. 78.

chen Bankbruchs im 37sten Jahr der Gesellschaft dargestellt; so läßt sich mittelst Entwicklung des Verhältnisses zwischen Muster und Nachahmung, ein noch weit früheres gleiches Unglück voraussagen.

Denn die neue Anstalt hat zwar

A) die Beiträge

der ledigen von 6 auf 16 fl., also um 10 fl., d-
verehlichten von 12 auf 26 fl., folglich um [illegible] fl.
vermehrt, welches auf Ein Jahr

von 1 Ledigen	10 fl.
von 6 Verehelichten	24 fl.
	34 fl. Mehreinnahme zeugt,

allein dagegen

B) auch die Gehalte

der Wittwen von	120 fl.	auf	150 fl.	um	30 fl.
der halben Waisen von	24 fl.	auf	30 fl.	um	6 fl.
der ganzen Waisen von	36 fl.	auf	60 fl.	um	24 fl.

erhöht, wodurch bey alljährl. Zuwachs von

2½ Wittwen	75 fl.
4 einfachen Waisen	24 fl.
1 doppelten Waise	24 fl.
	123 fl.
und nach Abzug	34 fl. Mehreinnahme
	89 fl. Mehrausgabe

erscheint, welche mit Zinsen und Zinses-Zinsen in 36 Jahren auf ganz gewöhnliche Weise so steigt, daß die Nachahmung schon im 26sten Jahre an den Abgrund kommen wird, an welchem erst im 37sten Jahr die Musteranstalt, oh-

ne die, in der Abhandlung entwickelten außerordentlichen Zuschüsse, gestanden seyn würden.

§. 115.

Tafel XIX. Jene Behauptung wird durch die Tafel XIX., in welcher man sich — höchstens 208 Mitglieder vorauszusetzen — getraute, versinnlicht, vermöge deren

1) schon im 7ten Jahr zu
3499 fl. Ausgaben, nach Abzug
3328 fl. ordentlichen Beiträgen
171 fl. fehlen,

2) schon im 12ten Jahr zu
5892 fl. Ausgaben

neben den Beiträgen von	3328 fl.
alle Zinsen von	2504 fl.
und sogar von Antrittsgeldern	60 fl.
	5892 fl.

verwendet werden müssen, weswegen

3) schon im 13ten Jahr der höchste Vermögensstand eintritt, indem

4) schon im 14ten Jahr
neben 3328 fl. Beiträgen
2535 fl. an allen Zinsen
600 fl. an allen Eintritts- und Ergänzungsgeldern
sogar 385 fl. Zubuße vom verzinslichen Hauptstock
zur Deckung von 6848 fl. Ausgaben nöthig werden, welche

5) im 26sten Jahr Bankbruch und außerordentl. Beiträge nothwendig machen, die

6) von 33 fl. 6 kr. bis auf 53 fl. 40 kr. steigen, und vom 36sten Jahr an, nebst den ordentl. Beiträgen alljährlich $69\frac{2}{3}$ fl. — oder $\frac{1}{3}$ eines jährl. Wittwen- und Waisengehalts betragen 1), nachdem die ersten Mitglieder der Gesellschaft nur Einfünfzehntheil, folglich $3\frac{3}{8}$fach weniger entrichtet haben!!!

§. 116.

Will man es aber bis auf dieses Aeußerste, welchem ohnehin eine gänzliche Auflösung der Gesellschaft mit gänzlichem Verlust aller Opfer vorbeugen würde, nicht kommen lassen, sondern schon da, wo die ordentlichen Beiträge, lang vor der Zeit, die laufenden Ausgaben nicht mehr decken, die außerordentlichen Beiträge anknüpfen; so ergiebt sich aus der Tafel XX., daß

Tafel XX.

1) schon vom 7ten bis 12ten Jahr diese außerordentliche Zubuße von 1 — $23\frac{7}{8}$ fl., folglich mit Einschluß der ordentlichen Beiträge auf 40 fl. steigt.

2) Nun vermindert sich zwar jene außerordentliche Last im 18ten Jahr, wegen nunmehriger Beiziehung der Zinsen 2) auf $7\frac{1}{8}$ fl. —; das ist aber auch zugleich ein Hauptnagel zum Sarge des Grundvermögens, welches, von diesem Zeitpunkt an, nur um 600 fl. — jährliche Antritts- und Ergänzungsgelder — wenn anders

1) §. 113. 2) §. 74. IX.

um jene Zeit noch an einen Zuwachs zu glauben seyn sollte, zunehmen kann. So vermag diese Schnecke vom 18 — 34sten Jahr nicht den Kreis der achtziger Tausende zu überkriechen, während dem die Ausgaben und ihre unterthänigen Diener, die außerordentlichen Beiträge mit Riesenschritten bis zu 15090 fl. — und $34\frac{7}{8}$ fl. — vorwärts schreiten, und mit den ordentlichen Beiträgen vom 37sten Jahr an eine alljährl. Beisteuer von 51 fl. — zumuthen.

§. 117.

Warum sollte also nicht lieber noch in der besten Zeit, nehmlich gerade im Entstehen der ganzen Gesellschaft also eingelenkt werden, daß die Gründer mit gleichen Schultern, wie ihre Nachfolger, tragen, damit ihr Werk aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach, dem redlichen Zweck des Familienvaters wirklich entspreche.

Tafel XXI. Zu diesem Behuf ist die Tafel XXI. entworfen.

Langen 4 fl. — bis 5 fl. — jährliche ordentl. Beiträge weniger, als im §. 113. berechnet sind; langen nehmlich, anstatt 35 — 36 fl. — schon 31 fl. — also, daß im 36sten Jahr

6448 fl. — ordentl. Beiträge
9023 fl. — Zinsen von 180468 fl. Hauptstock

15471 fl. — zu
15090 fl. — höchstem und bleibendem Ausgabenstand folglich

381 fl. — Zinsen von 7620 fl. — Hptstock für un-

vorhergesehene Fälle gesammelt sind; so sind dadurch jene Betrachtungs- und Erfahrungssätze nicht im Mindesten erschüttert, indem lediglich zu dem ursprünglich angenommenen Verhältniß zwischen den einfachen und doppelten Waisen 1) zurückgekehrt — nehmlich anstatt 30 und 20 fl. — für Waisengehalt etwas weniger angenommen werden darf, um die Beiträge zu $\frac{31}{100}$ Zinsen vom Antrittsgeld gerechtfertigt zu sehen.

§. 118.

Nichts desto weniger bleibt immer noch die Gesundheit und die Altersverschiedenheit 2) zu berücksichtigen. Hiezu wären Tafeln über die Ordnung der Sterbenden nicht nur brauchbar, sondern auch unentbehrlich. 3) Wie aber, wenn des vorigen Jahrhunderts weisester Herrscher die Ergebniße solcher Tafeln mit unbeschreiblicher Mühe hätte berechnen — so lichtvoll und einfach, daß selbst der gemeine Mann sich darein finden kann, darstellen — und auf eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt anwenden lassen, welche schon seit dem 1. April 1775, also seit 46 Jahren besteht, sogar den fürchterlichen Ereignissen des 1806ten und der folgenden Jahre getrotzt hat, und daher die Unerschütterlichkeit ihrer Grundlagen gewiß unwidersprechlich verbürgt?

Ein anders ist, blindes Nachbethen und unüberlegte Nachahmung; ein anderes, aus der Geschichte Nutzen zu ziehen und auf die Erfahrungen der Vorzeit und

---

§. 78. 2) §. 110. 3) Baumann a. a. O. §. 14. S. 463.

großer Vorfahren fortzubauen, den Sinn für Ureigenheiten aber nur da geltend zu machen, wo uns jene Vorarbeiten verlassen und wahrhaft neue eigne Schätze für unsere Nachkommen zu sammeln und niederzulegen sind.

Es möchte daher für diejenigen Leser, welche die kostbare Sammlung der königl. preuß. Ordnungen und Gesetze nicht besitzen, nicht unangenehm seyn, hier einen gedrängten Auszug aus Friederichs des Großen Verordnung vom 28. Decbr. 1775 für die königl. preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 1) zu erhalten. Wenigstens würde einem Vorwurf der Unnöthigkeit die Frage entgegen zu setzen erlaubt seyn, warum in keiner der bisherigen drei baierischen Anstalten auch nur eine Ahnung von dieser großen und bewährten Musterordnung, wohl aber schnur gerade entgegen gesetzte Grundsätze wahrzunehmen sind?

§. 119.

§. 1. Für die Sicherheit eines jeden Theilnehmers und seiner Wittwe leisten die Haupt-Bank in Berlin und die Churmärkische Landschaft in Gesammtheit Gewähr.

§. 2. Vom allgemeinen Gebrauch der Anstalt sind einzig und allein diejenigen ausgeschlossen, welche die Natur der Sache selbst und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer der Anstalt aufzunehmen verbiethet.

---

1) Neue Sammlung der königl. preuß. Ordnungen, Gesetze rc. Band V. Theil III. Jahr 1775. Seiten 381 — 408.

§. 3. Gänzlich ausgeschloßen sind

a) Männer über 60 Jahre

b) Seefahrer von Beruf

c) Schwind-, Wasser- oder andere Süchtige, in naher Todesgefahr.

§. 4. Bedingungsweise ausgeschlossen sind

a) wirkliche Kriegsdiener in Kriegszeiten, also, daß, sobald eine Feldschaar 1) aus ihrem Stand-Einlager rückt, oder, in Ansehung der Besatzungs- und anderer nicht im Feld dienender Schaaren, nach wirklicher Kriegserklärung, oder Bewegung des ganzen Kriegsheers, erstere aus der Gesellschaft treten müssen und die erlegten Antrittsgelder, nach der Bestimmung des §. 20. zurückerhalten,

b) Männer von 45 bis 50 Jahren ausschlüßl., deren Frauen über 29 Jahre jünger,

c) Männer von 50 — 55 Jahren ausschlüßl., deren Frauen über 24 Jahre jünger,

d) Männer von 55 — 60 Jahren ausschlüßl., deren Frauen über 19 Jahre jünger,

e) Männer von 60 Jahren, deren Frauen über 14 Jahre jünger sind.

§. 5. Ueberall, wo es aufs Alter ankommt, werden einzelne Monathe unter 6, nicht — vollendete 6 Monathe aber und darüber, für ein ganzes Jahr gezählt.

---

1) Regiment nach des preußischen Generals Grafen v. Schlieffen Uebersetzung.

§. 6. Auch Fremde sind Mitgliedschaftsfähig.

§. 7. Das Alter ist durch einen Taufschein mit gerichtl. Beglaubigung, daß ihn der Ortsprediger wirklich ausgestellt hat, oder ein bescheinigter Taufscheins-Unmöglichkeits-Fall, durch Einsegnungs-Zeugnisse, durch elterliche, oder Taufzeugen-Bescheinigung, durch gerichtl. Vormundschafts-Bestellung, durch — geraume Zeit vor der Anmeldung — im Druck ergangene Urkunden, oder durch sonst andere — mittelst Eides zu ergänzende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. In Ermangelung der Kundbarkeit, ist auch der Nicht-Kriegsdienst und die nicht gewöhnliche Seefahrt durch wohnortsgerichtl. Zeugniß zu erweisen.

§. 9. Endlich muß auch ein genehmigter ausübender Arzt auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichern, daß, nach seiner besten Wissenschaft, der Aufnahmslustige weder mit Schwind- und Wassersucht, noch mit einer andern langwührigen Krankheit, welche ein baldiges Absterben befürchten lasse, behaftet — auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund — nach Verhältniß seines Alters bei Kräften — und — seine Geschäfte zu verrichten fähig ist.

Hierunter müssen 4 Gesellschafts-Mitglieder, oder in deren Ermangelung, 4 andere bekannte redliche Männer bezeugen,

daß ihnen der Suchende bekannt ist, und sie das Gegentheil vom ärztlichen Zeugniß nicht wissen,

und eine Obrigkeit oder ein Notar mit Zeugen hinzufügen,

daß Arzt und 4 Zeugen das Zeugniß eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Bittstellers oder seiner Frau sey.

§. 10. Kriegsleute und diejenigen Frauenspersonen, für welche sie einen Gehalt versichern lassen, sind zum Rückschein verbunden,

daß ihnen die Bedingung des §. 4. a bekannt ist und bei entstehendem Kriege zur Nachacht gereicht.

§. 11. Der Trauschein ist wie der Taufschein (§. 7.) zu beglaubigen.

§. 12. Zahlen müssen überall mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13. 15. Es werden alle gerichtl. Zeugnisse unentgeldlich und stempelfrei ertheilt, Betrug aber, neben dem Verlust der eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, gesetzlich bestraft.

§. 14. Stirbt ein Mitglied innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt; so wird seine Wittwe nicht gehaltsfähig gehalten, sondern bloß das Antrittsgeld (§. 17.) zurückbezahlt.

§. 16. Es kann ein Wittwengehalt von 25, 50, 75, 100 — und so, mit 25 steigend bis 1000 Thalern (43 fl. 45 kr.; 87 fl. 30 kr., 131 fl. 15 kr., 175 fl. bis 1750 fl. — Rhl.) versichert werden.

Nur bei Männern, welche 50 Jahre und drüber sind, darf der Jahrsgehalt nicht 500 rthl. (875 fl. Rhl.) übersteigen, wogegen, zum Besten der niedern Stände, auch ein Gehalt von 12 rthl. 12 gr. (21 fl. 52½ kr. rhl.) versichert werden darf. Auch die Erhöhung des

bereits versicherten Gehalts, bei veränderten Umständen steht jedem Mitgliede frei, nur, daß der ganze Gehalt nie über 1000 — oder 500 rthl. betragen darf, und daß in Ansehung jener Erhöhung das Mitglied völlig als neues Mitglied, mit Ausnahme der Tauf- und Trauscheine betrachtet und behandelt wird.

§. 17. Das Antrittsgeld richtet sich nach dem Wittwengehalt und nach Verschiedenheit des Alters.

§. 18. Es dient theils zur Sicherheit gegen unbeständige Mitglieder, theils zur Hülfsnahme der Zinsen und Zinses-Zinsen zu den Wittwengehalten.

§. 19. Dessen Eigenthum verbleibt dem Erleger — sey er Mann, Frau oder ein Dritter, dessen Nahme und Eigenthum daher im Aufnahmsschein ausgedrückt wird.

§. 20. Im Fall der Ehetrennung durch den natürlichen Tod des Mannes, oder der Frau, erhält der ursprüngliche — oder nachherige gesetzmäßige Erwerber des Aufnahmscheins das Antrittsgeld ohne Abzug zurück.

In außerordentlichen Trennungsfällen aber wird

a) bei Ehescheidungen aller Art, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurückgegeben,

b) mit der einzigen Ausnahme böslicher Verlassung, nach deren gerichtlichem Ausspruch das Antrittsgeld — des Entwichenen der Kasse anheim fällt, hingegen — des Unschuldigen, oder des dritten Erwerbers, zurückgezahlt wird, so wie es auch bei unverschuldeter Abwesenheit, wenn nach dem, bei der Gesell-

schaft angenommenen, Sterblichkeits-Grundsatz der Abwesende für tod zu achten ist, dem Eigenthümer oder dessen Erben zurückgegeben wird.

c) Wenn Mann, oder Frau durch Mord, oder Unglücksfall ums Leben kommt; wird solches als ein natürlicher Tod angesehen.

d) Wenn Mann oder Frau wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben; wird es, wie bei b gehalten.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheit eines Mitglieds, nach §. 36. zu erfüllen aufhört; so fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst, oder ein Anderer bezahlt haben, der Kasse heim.

f) Der, wegen eintretender Kriege abgehende Kriegsmann erhält das Antrittsgeld, nach weniger, als 10jähriger Mitgliedschaft, ohne Zinsen — nach 10jährigem Beitritt aber und darüber mit $\frac{3}{100}$ Zinsen von letzterem an, zurück.

§. 21. Der Eigenthümer kann über das Antrittsgeld verfügen und den Aufnahmschein verpfänden. Nur muß der Pfandinnhaber über die richtige Leistung der Beiträge, besonders mittelst Aufmerksamkeit auf die halbjährige Bekanntmachung der Rückständigen in den Zeitungen, wachen.

Die Aufnahmescheine können auch bei den Leihhäusern der königl. Banken zur Hälfte des Werths verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Der, nach Verschiedenheit des Alters der Eheleute bei der Aufnahme bestimmte

jährl. Beitrag wird niemals erhöht, aber auch niemals zurückgezahlt.

§. 23. Die Antrittsgelder und jährl. Beiträge sind in anliegenden Tafeln zu einem Wittwengehalt von 25 rthl. (43 fl. 45 kr.) bestimmt. Für höhere Wittwengehalte werden die in den Tafeln ausgedrückten Leistungen so oft genommen, als die Zahl 25 (43 fl. 45 kr.) im verlangten Wittwengehalt enthalten ist. Dagegen wird für den halben Wittwengehalt auch nur die Hälfte der Antrittsgelder und Beiträge entrichtet.

§. 24. Antrittsgelder, Beiträge und Wittwengehalte werden in vollwichtigen Friedrichsd'or zu 5 rthl. bezahlt, kleine Posten mit $6\frac{2}{3}$ 100 Draufgeld ausgeglichen.

§. 25. Wer vor oder nach Errichtung der Anstalt geheirathet hat und nicht 6 Monathe nach Errichtung, oder 12 Monathe nach der Trauung beitritt, der zahlt von Errichtung — oder von der Trauung an, auch $\frac{4}{100}$ Verzugszinsen vom Antrittsgeld.

§. 26. Stirbt der Mann am 366sten oder in einem Schaltjahr am 367sten Tage nach dem — in die Zahl mit einzurechnenden Aufnahmstage, oder später; so erhält die — nicht wieder heirathende Wittwe den ihr versicherten Gehalt bis an ihren Tod unabgekürzt.

Hingegen

a) bei Ehescheidungen aller Art, mit Ausnahme böslicher Verlassung, wird auch die Verbindung mit der Gesellschaft als beendigt geachtet.

Bleibt aber das Antrittsgeld in der Kasse stehen und werden die Beiträge bis an des Man=

nes Tod ordentlich fortbezahlt; so bleibt das Witthumsrecht vorbehalten.

b) In böslichen Verlassungsfällen

α) der Frau, fällt ihr Witthumsrecht ganz weg,

β) des Mannes, steht es in der Frau Willkühr, ob sie das ihr eigenthümlich zugehörige Antrittsgeld in der Kasse stehen lassen — oder anstatt des Mannes verfallenen Eigenthums- (§. 20. 6.) ein anderes Antrittsgeld herbeischaffen, und die Beiträge bis zu des Mannes Tod, oder Achtung für tod, fortbezahlen will? in welchem — so wie im Fall unverschuldeter Abwesenheit des Mannes, der Frau Witthumsrecht aufrecht bleibt.

c) Die unschuldige Wittwe eines gemordeten oder durch Unglücksfall umgekommenen — oder wegen Verbrechens am Leben bestraften Mannes genießt den Wittwengehalt.

d) Entleibt der Mann sich selbst, so erhält seine Wittwe nur den halben Gehalt.

e) Bei des Mannes Saumsaal muß die Frau für die Entrichtung der Beiträge sorgen, wenn nicht das Antrittsgeld und Witthumsrecht nach §. 36. verloren gehen soll.

§. 27. Eine wieder verheirathete Wittwe erhält, während der 2ten Ehe die eine — unmündige Kinder erster Ehe aber, bis nach völlig zurückgelegtem 20sten Jahr, oder eignen, oder Mutter Tod, die andere Hälfte des Gehalts, hingegen nach Trennung der 2ten Ehe wieder den ganzen Witthum, sie wählte denn, unter

Beibringung eines Gesundheitsscheins nach Form des §. 9. drei Monathe nach der Wiederverheirathung, einen Preis

von 6jährigem Gehalt, unter 30jährigem }
von 4jährigem Gehalt, in 30 — 40jähr. } Alter
von 3jährigem Gehalt, über 40jährigem }

in halbjährigen Abtheilungen, oder, nach Abzug $\frac{4}{100}$ Zinsen, auf einmal.

Außerdem kann auch der zweite Mann ihr einen besonderen Witthum, ohne Nachtheil des ersteren versichern lassen.

§. 28. Eines Dritten Witthums-Versicherung (§. 19.) kann auf den Todesfall, des Ehemanns, mit dessen Wissen und Willen, oder auch des Dritten selbst gerichtet werden. Im letzten Fall erhält die Frau, nach dem Tode des Dritten, so lang ihr wirklicher Mann noch lebt, nur $\frac{3}{4}$ — und erst nach des Ehemanns Tode den ganzen Witthum.

§. 29. Es kann überhaupt jeder ledige, oder verheirathete Mann für jede unverheirathete oder verwittibte Frauensperson, ja! auch die letztere selbst, auf den Todesfall eines Mannes, einen Gehalt versichern lassen. Es darf aber

a) solches nie ohne Einwilligung des Mannes geschehen,

b) auf keines Mannes Tod mehr als einer Frauensperson, so lang dieselbe am Leben ist, ein Gehalt versichert werden.

§. 30. Zu solcher Fürsorge werden die Vormünder unmündiger, Blödsinniger, Verschwender in Ansehung

ihrer Frauen und Töchter, ohne daß dazu des Vormundschafts-Raths Genehmigung nöthig wäre, berechtigt.

§. 31. Die Verwaltung führen drei landschaftliche Abgeordnete unter dem Vorsitz eines Ministers, welche alle Aufnahmsscheine unterschreiben und deren persönliche Veränderung jederzeit durch die Zeitung bekannt gemacht werden.

§. 32. Die Anstalt beginnt vom 1sten April 1776.

§. 33. Sowohl Beiträge, als auch Wittwengehalte werden halbjährig vorausbezahlt.

§. 34. Es sind zwey beständige Täge auf den 1sten April und 1sten October also festgesetzt, daß die ganzen Monathe März und Septbr. zu allen diesen Geschäften angewendet, — letztere aber an jenen zwei Tagen unfehlbar beendigt seyn sollen.

§. 35. Vorschriften für die ersten Mitglieder, nach Maasgabe des Vorhergegangenen.

§. 36. Saumsaal bei ½jährigem Beitrag zieht in der nächsten Tagsfahrt doppelte Zahlung des ersten — folglich mit dem neuern — drei halbjähriger Beiträge — fernerer Rückstand in der 2ten Tagsfahrt, im 3ten Zeitpunkt vierfache Erlegung des ersten — doppelte des 2ten und des 3ten dazu, in Summe 7 halbjähriger Beiträge — und bei Nichtzahlung dieser, Verlust des Antrittsgelds und Witthumsrechts nach sich.

§. 37. Auf den Grund des beglaubigten Todtenscheins der Frau vor dem Ehemann wird in der nächsten Tagsfahrt das Antrittsgeld zurückbezahlt.

§. 38. Nach Einreichung dergleichen Todtenscheins des Mannes und Lebenszeugnisses seiner Wittwe erhält

der Eigenthümer das Antrittsgeld — die Wittwe aber den Aufnahmschein unter Vermerkung der Ehetrennung und der Antrittsgelds-Rückzahlung, zur Sicherheit ihres künftigen Witthums zurück, den ersthalbjährigen Gehalt hingegen ausgezahlt.

Jeder neue halbjährige Witthum erfordert neues Lebens- und Wittwenstands-Zeugniß. Nur den Predigern werden — für jeden Tauf-, Trau- und Todtenschein höchstens 6 gr. (26$\frac{1}{4}$ kr.) zu nehmen verstattet.

§. 39. Im Fall weiterer Ausbreitung der Anstalt werden in den Landschaften (Kreisen) redliche Männer zur Empfangnahme der Urkunden der Aufzunehmenden beauftragt werden.

§. 40. Die Wittwengehalte können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es hätte denn ein Dritter, zur Erhaltung des Witthums-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt.

§. 41. Die Anstalt genießt alle Vorrechte frommer Zwecke, und der Staatskassen bei Rechtshändeln, unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers und von den Gerichtsgebühren, auch die Postfreiheit für den Briefwechsel zum Besten der ganzen Anstalt.

§. 42. Während eines Kriegs mit Landesherrn auswärtiger Gesellschafts-Theilnehmer werden die verfallenen Gehalte getreulich verwahrt, und sobald sich Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt ist, unverkürzt nachgezahlt, so wie auch bei solchen unverschuldeten Zurückbleiben der Beiträge, die Nachzahlung nach wieder eröffnetem Verkehr frei bleibt, und bei inzwischen ein-

getretenen Todesfällen, weder dem Antrittsgeld, noch den Witthumen ein Nachtheil erwachsen soll, wenn die Beiträge bis an des Mitglieds Tod abgeführt werden.

Endlich findet weder Abschoßrecht, noch Ausfuhrverboth dieser oder jener Münze, auf diese Anstalt Anwendung.

§. 43. Es sollen der Inhalt dieser Anordnung auf die allergemeinste Art bekannt gemacht — sich hiernach ganz eigentlich geachtet — die gegen die Allgemeinde eingegangenen Verbindlichkeiten unverbrüchlich gehalten — die Ausbreitung der Anstalt bestens befördert — jedoch auf keinerlei Weise Jemand zum Beitritt genöthigt werden.

§. 120.

Tafel XXII. Die Haupttafel, worauf sich der §. 23. bezieht, ist in der Tafel XXII. aus preußischem — in rheinl. Münzfuß, ohne Rücksicht auf Gold und dessen Aufgeld — übersetzt, weil letzteres, zwecklos zu den beschwerlichsten Brüchen geführt haben würde, indem Antrittsgelder, Beiträge und Gehalte wechselseitig in gleicher Münze bezahlt werden.

Da jede der 41 besonderen Tafeln für 41 Mannsjahre 44 Fälle für das Frauenalter enthält; so begreift die Haupttafel 1804 Bestimmungen, aus denen sich die fruchtbarsten Ergebnisse ziehen lassen.

§. 121.

I. Das Antrittsgeld für einen Wittwengehalt von 43 fl. 45 kr. steigt mit jedem Lebensjahre des Mannes von 20 — 60 Jahren um 1 fl. 45 kr., also in 41 Lebensjahren von 17 fl. 30 kr. oder $\frac{2}{5}$ des Witthums bis auf 87 fl. 30 kr. oder den doppelten Betrag des Gehalts.

§. 122.

Nach diesen Grundsätzen würde bei einem Manne von 60 Jahren das Antrittsgeld für 200 fl. — Wittwen- und Waisengehalt 1) 400 fl. — betragen und über 60 Jahre hinaus alle Aufnahme ausgeschlossen seyn. 2) Anstatt dessen hier vom 60sten Jahr an und drüber 150 fl. — also $\frac{3}{8}$ und selbst dann nur die Hälfte oder $\frac{5}{8}$ festgesetzt 3), wenn man in Anschlag bringt, daß hier das Antrittsgeld in der Kasse bleibt, dort aber nur benützt und nach dem Tode zurückbezahlt wird.

Betrachtet man die Sache von der andern Seite, so erscheint sie noch weit auffallender. In 200 fl. Wittwen- und Waisengehalt ist nehmlich der niedrigste Witthum von 43 fl. 45 kr. $4\frac{1}{2}$ mal enthalten. Theilt man nun auch die 100 fl. Antrittsgeld in $4\frac{1}{2}$; so kommen auf 43 fl. 45 kr. Wittwen- und Waisengehalt 22 fl. $13\frac{1}{3}$ kr. Antrittsgeld, also noch $31\frac{1}{3}$ kr. weniger, als in der Berliner Wittwenkasse ein Mann von 23 Jahren für seine Frau von 15 — 59 Jahren erlegen muß.

1) §. 113. 2) §. 119. und dessen §. 3. 3) Vorl. 21. §. 10.

Schlägt man aber auch jene Summe noch einmal so hoch an, weil jene Kasse die Antrittsgelder zurückzahlt, so betragen 44 fl. 26⅓ kr. nicht einmal das Antrittsgeld eines Mannes von 36 Jahren.

Hieraus entspringen nun die zwei Fälle, daß entweder die ganze Gesellschaft der Aerzte bloß aus Männern von 36 Jahren und darunter mit Frauen von 15 — 59 Jahren besteht, oder, daß die Unterschiede der übrigen — und zwar in der Gefahr für die Gesellschaft immermehr steigenden — daher immer mehr Antrittsgeld erfordernden, oder wohl gar ausgeschlossenen 1) 23 Jahren vom 37 — 59sten Jahr unberücksichtigt geblieben sind, folglich die Gesellschaft nicht bestehen kann.

§. 123.

II. Der jährliche Beitrag beginnt

a) von 2 fl. 37½ kr. und steigt

b) bis 19 fl. 6¼ kr.

c) Dieses Steigen beträgt in des Mannes Jahren

20 — 23, 26 — 28	8¾ kr.
24, 25, 29 — 32,	13⅛ —
33 — 38	17½ —
39, 40, 54	26¼ —
41	43¾ —
42 — 44, 47 — 49	48⅛ —
45, 53 zurück auf	35 —

1) §. 119 und dessen §. 4. a — e.

46	1 fl. $5\frac{5}{8}$ kr.	
51, 52 zurück auf	$30\frac{5}{8}$ —	
56, 57	1 fl. $14\frac{3}{8}$ —	
59, 59	1 fl. $23\frac{1}{8}$ —	

d) Er fällt

50	$30\frac{1}{8}$ kr.
55	1 fl. $18\frac{3}{4}$ —
60	1 fl. 45 —

e) Hieraus geht hervor, daß verhältnißmäßig die Jahre 46, 56, 57, 58, 59 die gefährlichsten sind, hingegen von den Jahren 45, 53, 51, 52, 50, 55 und 60 das Wenigste zu befürchten ist.

Dagegen fällt er

f) in jedem Mannsjahr nach den Jahren der Frau von 19 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. bis auf $26\frac{1}{4}$ kr.

g) Diese Frauenjahre sind mit den Mannsjahren in folgende Verhältnisse gestellt:

Jahre

des Mannes	der Frau
20 — 44	15 — 59
45	16 — 60
46	17 — 61
47	18 — 62
48	19 — 63
49	20 — 64
50	26 — 70

Jahre des Mannes	der Frau
51	27—71
52	28—72
53	29—73
54	30—74
55	36—80
56	37—81
57	38—82
58	39—83
59	40—84
60	46—90

h) Das Fallen beträgt 2 — 8 gr., ist zum Theil von den, unter c bemerkten, Stufen des Steigens abhängig und erreicht und behält den niedrigsten Satz von $26\frac{1}{4}$ krn. von demjenigen Frauenjahr an, wo die Frau 10, 11, 9, 12, 13, 14 Jahre und darüber älter, als der Mann ist.

§. 124.

Aber auch an diesem Probirstein scheitern 16 fl. — Beiträge. Von denselben — in $4\frac{1}{2}$ Wittwen- und Waisengehalte getheilt 1) kommen auf einen Gehalt von 43 fl. 45 kr., 3 fl. 33 kr. Diese Summe findet sich in der Tafel XXII. nur bei folgenden Altern

---

1) §. 122.

d. Mannes,	d. Frau,	d. Man.,	d. Frau,	d. Man.,	d. Frau.
25	15	35	25	48	50
26	15	36	26	49	52
27	16	37	28	51	50
28	17	37	29	52	56
29	18	38	31	53	57
30	19	39	33	54	58
31	20	40	35	55	59
32	21	42	38	56	61
33	22	43	39	57	63
34	23	45	42	58	65
34	24	46	45	59	67

Außer diesen 33 Fällen sind in der Tafel XXII. noch
220 vom 20 — 24 Mannsjahr, innerhalb deren selten Jemand bis zum ausübenden Arzt herangereift ist,
625 von 3 fl. 43⅛ kr. bis 17 fl. 21¼ kr. Beiträgen,
926 von 3 fl: 25⅜ kr. bis 26¼ kr. Beiträgen
1804.

Wer begreift nun nicht, daß durch Bestimmung eines einzigen Beitrags von 3 fl. 33 kr. in 625 Fällen der Wittwen- und Waisenkasse — hingegen in 926 Fällen den Gesellschafts-Mitgliedern schreiendes Unrecht geschieht?

§. 125.

Bisher wurden die Waisen überall mit in die Berechnung gezogen. Soll aber Willkühr und Verkürzung der Kasse oder der Mitglieder vermieden werden; so ist eine abgesonderte Behandlung der Waisengehalte durch alle Verhältnisse hindurch, unerläßlich. Nun kann

zwar, nach §. 29. des §. 119. jeder Vater für seine unverheirathete Tochter einen Gehalt versichern; ja! Vormünder werden im §. 30. sogar ausdrücklich zu solcher Vorsorge aufgefordert. Allein hiebei ist

a) nur von einzelnen Frauenspersonen,

b) auf ihre ganze Lebenszeit,

c) hingegen vom männlichen Geschlecht und von Waisengehalten überhaupt gar nicht die Rede und

d) der Hauptstein des Anstoßes liegt in der Verordnung, daß auf eines Mannes Tod nur einer Frauenperson, so lang sie noch am Leben ist, ein Gehalt versichert werden könne. Auf diesen letzten Grundsatz möchte aber um so weniger blindlings zu schwören seyn, als er schon an und für sich mit der, im §. 16. des §. 119. ausdrücklich erlaubten Erhöhung des Wittwengehalts im Widerspruch zu stehen scheint.

Denn, wenn in einem solchen Fall der Mann als ganz neues Mitglied betrachtet wird; so erscheint auch die Frau in der Wirkung offenbar als zweite Frauens-Person, nehmlich einmal nach demjenigen Jahr, in welchem ihr Ehemann den ursprünglichen Wittwengehalt versichert — und das andere Mal nach dem Jahr, in welchem er diesen Gehalt erhöht hat.

Darf hiernächst ein Wittwengehalt bis auf 1750 fl. — oder wenigstens 875 fl. — versichert werden 1);

1) §. 119. §. 16.

so ist um so weniger abzusehen, warum nicht z. B.

175 fl. — vierfacher Gehalt einer Wittwe auf Lebenszeit oder unverehelichten Stand und

43 fl. 45 kr. einfacher, oder

87 fl. 30 kr. doppelter Gehalt einem Kinde lediglich während seiner Minderjährigkeit sollte versichert werden können, als im Verweigerungsfall das ganze Verboth so einfach, gerade durch Erhöhung des Wittwen-Gehalts, Behufs der Ueberlassung eines Theils desselben an die Waisen, umgangen werden könnte.

Endlich würde, wenn der Vater den Waisengehalt seiner leiblichen Kinder auf den Tod einer dritten Mannsperson versichern wollte, der Zweck entweder nur zufällig erreicht, oder ganz und gar verfehlt, indem diese Person entweder zugleich mit dem Vater sterben — oder im längeren Lebensfall die Waisen darben müßten und beim Tode der dritten Person vielleicht bereits volljährig wären.

§. 126.

Sollte nun aus vorstehenden Gründen dem Vater auf seinen eignen Todesfall die Versicherung eines Waisengehalts für seine Kinder unbedenklich verstattet werden können; so werden folgende Vorschläge gewagt:

1. Für jedes Kind kann der Vater, oder irgend Jemand anders einen eignen, abgesonderten Waisengehalt versichern.

II. Ausgeschlossen davon bleiben theils gänzlich, theils bedingt die in §. 3. des §. 119. benannten Personen.

III. Stirbt das Mitglied innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt; so findet nach §. 14. des §. 119. kein Waisengehalt, sondern nur Zurückzahlung des Antrittsgelds Statt.

IV. Es kann nach §. 16., so lange als eines Mannes Wittwen- und Waisen-Gehalte zusammen die Summe von 1750 fl. — oder bei 50 Jahren und drüber, die Summe von 875 fl. — nicht überschreiten, ohne Unterschied zwischen einfachen und doppelten Waisen, ein Waisengehalt von 21 fl. 52½ kr., 43 fl. 45 kr., 87 fl. 30 kr. rc. versichert werden.

V. §. 16. Erhöhung des schon versicherten Waisengehalts findet nur unter der Bedingung des §. 16. im §. 119. Statt.

VI. Das Antrittsgeld richtet sich nach dem Waisengehalt, und nach Verschiedenheit des Alters, und unterliegt nach vollendetem 20ten Jahre des Kindes, oder im Fall einer Ehetrennung, den Bestimmungen der §. 19. 20. und 21. des §. 119.

VII. §. 22. Der jährliche Beitrag wird bei Kindern von der Geburt an bis zum 14ten Jahr einschließlich, nach dem höchsten Satz des väterlichen Alters-Jahrs — bei Kindern vom 15ten Jahr an aber und drüber, nach demselben väterlichen Altersjahr und nach dem der Frauen Alter, in welchem das Kind steht, bestimmt.

VIII. In letzterem Fall findet bei Söhnen in jedem Fall nur ein Waisengehalt Statt; in Ansehung der Töchter aber wird des Vaters, oder dritten Einlegers Wahl und Erklärung frei gestellt, ob blos ein — mit der Volljährigkeit sich endigender Waisen- oder ein Wittwen-Gehalt auf Lebenszeit und unverehelichten Stand versichert werden will?

IX. §. 25. Wer für die vor der Errichtung der Gesellschaft bereits gebornen Kinder nicht innerhalb 6 Monathe nach Errichtung — und wer für die nach Errichtung gebornen Kinder nicht innerhalb 12 Monathe einen Waisengehalt versichert, der zahlt, im Fall nachfolgenden Beitritts, von der Errichtung der Gesellschaft, oder von der Geburt des Kindes an $\frac{5}{100}$ Verzugszinsen vom Antrittsgelde.

X. §. 26. Stirbt der Vater am 366sten oder in einem Schaltjahr am 367sten Tage; so erhält das Kind den versicherten Waisengehalt bis nach vollendetem 20sten Jahr, oder, wenn des Vaters Tod ins 21ste Jahr eines noch unversorgten Kindes fällt, das Antrittsgeld aber noch nicht zurückgefordert — hingegen der Beitrag des laufenden halben Jahrs vorausbezahlt ist, einen einjährigen Gehalt.

XI. §. 26. c. Die unschuldige Waise eines Gemordeten, oder durch Unglücksfall umgekommenen — oder wegen Verbrechens am Leben bestraften genießt den Waisengehalt.

XII. §. 26. d. Entleibt aber der Vater sich selbst; so erhält das Kind nur den halben Waisengehalt.

XII. §. 37. Auf den Grund des bescheinigten Todtenscheins des Kindes vor dem Vater wird in der nächsten Tagsfahrt das Antrittsgeld zurückgezahlt.

XIV. §. 38. Auf des Vaters Todtenschein und des Kindes Lebenszeugniß erhält der Eigenthümer, oder dessen Erbe das Antrittsgeld zurück, das Kind aber den ersthalbjährigen Waisengehalt.

§. 127.

Solche Bestimmungen scheinen gleich gerecht und wohlthätig für die Mitglieder und für die Gesellschaftskasse zu seyn. Denn

A. der Vater hat

a) in kinderlosem Zustande nicht die mindeste Ausgabe für's bloße Ungefähr zu bestreiten.

b) Wird seine Ehe mit Kindern gesegnet; so hat er die Antrittsgelder nur nach und nach bei der Geburt je eines Kindes zu erlegen, so, wie sich die Beiträge nur nach und nach durch dergleichen Geburten vermehren.

c) Die große Sterblichkeit der Menschen in den ersten 20 — und insbesondere in den ersten 7 Jahren, indem gleich im ersten Jahr Einviertel stirbt, kommt ihm zu gut, indem der jährige Beitrag aufhört und das Antrittsgeld zu seiner Benützung zurückkehrt.

d) Erlebt er aber die Freude seine Kinder großjährig zu sehen; so wird ihm das Antrittsgeld gleichfalls zurückgezahlt.

Dagegen werden der Gesellschaft Ausgaben durch:

1) die Zinsen aller Antritts=Gelder, welche schon im 15ten Jahr die Ersparniß des ganzen Antritts=Geldes herbeiführen,

2) durch die ordentlichen Beiträge aller Mitglieder,

3) durch die Zurücklegung der von der versterbenden ganzen Hälfte der Kinder angefallenen jährlichen Beiträge,

4) durch ähnliche Ersparniß der Beiträge der, während der Lebzeit ihrer Väter volljährig gewordenen,

5) durch die Zinses=Zinsen von 1, 3 und 4 hinreichend gedeckt.

§. 128.

Unaussprechlich wäre der Verfasser belohnt, wenn strenge Prüfung dieser Darstellung nicht nur auf die bisher errichteten einzelnen Anstalten wohlthätigen Einfluß anrathen — sondern auch überhaupt für's ganze Königreich eine allgemeine Wittwen=Versorgungs=Anstalt herbeiführen sollte, welcher es so wenig, als der allgemeinen berliner Anstalt an zahlreichen Mitgliedern fehlen würde, da hier, eben sowohl, wie in Preußen, das Ganze von den Landständen gewährt — die eingehenden Gelder von der allgemeinen Schuldentilgungs=Anordnung vortheilhaftest benützt, und von allen Klassen der Unterthanen die Reize, welche im Rückempfang des Antritts=Gelds und dessen Verpfän=

dungs-Fähigkeit — in gerechter Bestimmung der jährlichen Beiträge, in der Gewißheit, daß letztere nie erhöht werden dürfen und in der eben so tröstlichen Gewißheit sicheren Schutzes gegen Hülfsbedürftigkeit der Wittwen- und Waisen aller Stände liegen, eingesehen, beherzigt werden, und zu wechselseitig wohlthätigem Beitritt bewegen.

Inhalts-Anzeige
der
Abhandlung und ihrer 2 Fortsetzungen.

I. Vorlagen.

Seite

1. Graf von Reigersberg wird Vorstand der von ihm vorgeschlagenen Anstalt (27. Juny 1808) 1
Stiftungsurkunde (von demselben Tage) 2 — 10
2. Verordnung wegen Beitreibung und Einsendung der Beiträge (v. 4. März 1809) 10 — 11
3. Auch den Prokuratoren wird der Eintritt verstattet (22. Dezb. 1809. 13. Febr. 1810) 11 — 12
4. Ordnungs- und Pünktlichkeits-Vorschriften (29. Dezbr. 1809) . . . 12 — 13
5. Oeffentlicher königlicher Dank für Beisteuern zu den Eintrittsgebühren und für des Vorstands Verdienste hiebei (11. May 1810) 14 — 15
6. Fr. v. Leyden wird Vorstand (23. Sept. 1810) 15 — 16
7. Des königlichen Ehepaars jährl. Beiträge (7. Januar 1812) . . . 16

Seite

8. Vier zahlungsflichtiger Mitglieder Ausschluß (21. Dezbr. 1811. 16. Januar 1812) 17 — 18
9. Graf v. Reigersberg kehrt zur Vorstandschaft zurück (31. July 1812) . 18 — 19
10. Erste Rechenschaft vom 1. Okbr. 1808 — 1. July 1813 (19. July 1813) . 19 — 22
11. Fortsetzung der Vorschriften Nr. 4. (5. Januar 1814) . . . . 22 — 24
12. 2te Rechenschaft v. 1. July 1813 bis 30. Sept. 1814. (20. Juny 1815) . 24 — 27
13. 3te Rechenschaft fürs Jahr 181$\frac{4}{5}$ (17. Januar 1816) . . . 27 — 29
14. 4te Rechenschaft fürs Jahr 181$\frac{5}{6}$ (7. November 1816) . . 30 — 32
15. 5te Rechenschaft fürs Jahr 181$\frac{6}{7}$ (28. November 1817) . . 33 — 35
16. 6te Rechenschaft fürs Jahr 181$\frac{7}{8}$ (31. Dezember 1818) . . . 36 — 39
17. 7te Rechenschaft fürs Jahr 181$\frac{8}{9}$ (24. Dezember 1819) . . . 39 — 42
18. 8te Rechenschaft fürs Jahr 18$\frac{19}{20}$ (5. Dezember 1820)
19. 9te Rechenschaft fürs Jahr 18$\frac{20}{21}$ Zweiter Fortsetzung. (13. November 1831) . . . 3 — 8
20. Auszug aus Dr. Zieglers Plan für Wittwen und Waisen der Aerzte. 1819. 9 — 15
21. Statuten für die Privat-Wittwen- und Waisenkasse der Aerzte im Obermainkreise 16 — 24

II. Abhandlung.

Seite

§. 1. Große Vorzüge und Glück der Anstalt . . . . 46 — 47

§. 2. Anschein der Erschütterung in ihren Grundfesten . . . 47

§. 3. Welche höchste Wittwen — einfache und doppelte Waisenzahl wird zu gleicher Zeit? und wann? eintreten? . . . . 47 — 48

Tafel I.

§. 4 — 6. Berechnung der Wittwen 48 — 51

§. 7. Berechnung der einfachen Waisen 51 — 53

§. 8. Berechnung der doppelten Waisen 53 — 54

§. 9. Höchstes und bleibendes jährliches Geld bedürfniß . . 55

§. 10. Geldquellen:

1) das Grundvermögen der aufgehobenen einzelnen Kassen 55

§. 11. 2) Die Strafen der Anwälte 55 — 56

§. 12. 3) Außerordentl. Einnahmen 56

§. 13. 4) Antrittsgelder und 5) ordentliche Beiträge . . 56 — 57

§. 14. 15. Bestimmung des Verhältnißes zwischen 4 und 5 in der { Betrachtung / Wirklichkeit } . 57 — 59

Tafen II., III., IV.

§. 15 — 17. Unzulänglichkeit der Beiträge . . . . . 59 — 62

Seite

Tafel V.

§. 18. 19. Löwengesellschaft außerordentlicher Beiträge . 62 — 64

§. 20. Der Anstalt bedeutender Vermögensstand, als Zweifelsgrund 64

Tafel VI.

§. 21. Prüfung der Rechenschaft 1. (§. 10.) . . . 65 — 67

§. 22. Prüfung der Rechenschaft 2. (§. 12.) . . . 67 — 69

§. 23. Prüfung der Rechenschaft 3. (§. 13.) . . . 69 — 70

§. 24. Prüfung der Rechenschaft 4. (§. 14.) . . . 70 — 71

§. 25. Prüfung der Rechenschaft 5. (§. 15.) . . . 72 — 73

§. 26. Prüfung der Rechenschaft 6. (§. 16.) . . . 73 — 74

§. 27. Prüfung der Rechenschaft 7. (§. 17.) . . . 74 — 76

Tafel VII.

§. 28. 29. Lösung des Zweifels-Grunds §. 20. und Rechtfertigung der §. 15 — 17 und der Tafel IV. 76 — 79

§. 30. 31. Entwicklung der Unhaltbarkeit der Anstalt, nach den Ergebnissen der Tafel VI. . 79 — 83

Seite

Tafel VIII.

§. 32. Nothwendigkeit der Erhöhung der ordentl. Beiträge und Gleichhaltung der ledigen Mitglieder 83 — 84

Tafel IX.

§. 33. 34. Bedingnisse der Gehaltserhöhungen . . 84 — 87

§. 35. Wichtigkeit alljährlicher sorgfältiger Sammlung aller persönlicher Ergebnisse . . . 87 — 88

Note hiezu: Zweifel gegen die Grundverfassung einer solchen Anstalt für gutsherrliche Beamte . . . 88 — 91

§. 36 — 39. Vorschläge zu solchen Sammlungen durch . . . 89 — 91

Tafel XII.

§. 37. den ganzen Personenstand . 92 — 94

Tafel XIII.

§. 38. die Liste der Endschaft eines jeden Waisengehalts . . 94 — 95

Tafel XIV.

§. 39. die alljährliche allgemeine Uebersicht . . . . 95 — 96

III. Erste Fortsetzung.

Seite

Tafeln XV. XVI.

§. 41. Prüfung der Rechenschaft 8. (§. 18.) 99

und zwar

§. 42 — 47. der Einnahmen . 100 — 104

§. 43 — 48. der Ausgaben . 101 — 104

§. 44 — 49. des reinen Vermögensbestands . . 102 104 — 108

§. 45. 57. 58. 59. des ganzen Personenstands . 102 103 114 — 115

§. 50. Fortgesetzte Bestätigung der §§. 15. 16. 17. 30. 31. 108 — 109

§. 51 — 56. Hieran hat die noch nicht eingetretene Verminderung der Rechtsanwälte nicht den mindesten Antheil . . 109 — 113

§. 60 — 61. fordert aber das Staatswohl der Rechtsanwälte möglichste Verminderung; . 115 — 119

Tafel XVII.

§. 62 — 69. so ist letztere auch der Anstalt nicht ungünstig, sondern äußerst vortheilhaft . 119 — 124

IV. Zweite Fortsetzung.

		Seite
§. 70.	Uebersicht der bisherigen Hoffnungen und Erwartungen .	25 — 26
§. 71.	Nunmehriges Anerkenntniß der drohenden Gefahr . .	26
	folglich	
§. 72.	Bestätigung, besonders der §§. 15. 17. 28 — 32. . .	26
§. 73.	Als Gegenstand dermaliger Ausführung	26
§. 74.	Uebersicht der bisherigen Betrachtungs- und Wagsätze .	27 — 28
§. 75.	Prüfung der Rechenschaft 9. (Vorlage 19.) . .	29
	und zwar:	
§. 75 — 79.	A. des Personenstands	29 — 32
§. 80.	B. des Vermögenszustands .	32
§. 80 — 82.	a) der Ausgaben .	32 — 34
§. 83 — 85.	b) der Einnahmen .	34 — 36
§. 86 — 89.	c) des reinen Bestands .	36 — 40
§. 90.	Ergänzung der Tafeln XV. und XVI.	40 — 41
§. 91.	Art der Deckung der Ausgaben	41
§. 92.	Rettungsmittel der zehrenden Lage, nemlich entweder . .	42

		Seite
§. 93.	der Anwälte Rathschläge bey letzten Willen	42 — 44
§. 94.	fernere königliche Unterstützung	44
§. 95.	außerordentliche Beiträge	44 — 46
§. 96.	oder Berücksichtigung des §. 32. und der Tafel VIII. . .	46 — 47
§. 97.	Dringenheit der Entschädigung, herbeigeführt durch die neu entstandene Anstalt für Aerzte, Wittwen und Waisen	47
§. 98.	Dr. Zieglers erste Schritte, .	48
§. 99.	Plan, ...	49
Vorlage 20.	§. 100. Annähernde Darstellung und	49
	§. 101. Anmerkungen dazu (Verhältniß zwischen ledigen und verehelichten Aerzten.)	50
§. 102.	Eintritts- und Ergänzungsgelder	50
§. 103.	Verhältniß der Zunahmen und höchster Stand der Wittwen u. Waisen	51 — 52
§. 104.	Widerlegung und Gegenrechnung	52 — 55
§. 105.	1) Unzulänglichkeit der ordentl. Beiträge und hiedurch 2) übereilt frühes Bedürfniß unerträglich steigender außerordentlicher Beiträge . . .	55 — 57
Tafel XVIII.	§. 106. 36jährige Gegenrechnung und deren Ergebniße .	57 — 60
§. 107.	Erbschaften, durch vorzüglichen Einfluß der Aerzte auf die Wohlthätigkeit der Kranken	60

Seite

§. 108. Grundsätze der am 1. Jenner 1822 wirklich beginnen sollenden Anstalt 61

§. 109. Sie ist eine freie Gesellschaft, welche alle Vortheile nothwendiger Gesellschaften entbehrt, ohne . . . 61

§. 110. die unerläßlichen Vorsichtsmaaßregeln gegen kranke Anwarter nahen Todes, und Altersverschiedenheit berücksichtigt — und 62 — 63

§. 111. für rüstigen Nachwuchs gesorgt zu haben 63

§. 112. Erhöhung der jährlichen ordentl. Beiträge ohne Unterschied des ledigen und Ehestands, aber auch der Wittwen- und Waisengehalte . 63 — 64

§. 113. Diese Beiträge reichen aber nicht zur Hälfte der Ausgaben . 64

Tafel XIX. §. 114. daher schon im 26sten Jahr gänzl. Bankbruch

§. 115. und außerordentliche Beiträge, welche . . 64 — 67

Tafel XX. §. 116. bis 35 fl. steigen. Dagegen sind . . . . . 67 — 68

Tafel XXI. §. 117. vom Anbeginn der Gesellschaft an, 31 fl. ordentl. Beiträge erforderlich, und . . . 68 — 69

§. 118. die Vorsichtsmaaßregeln des §. 110. sind in den Gesetzen der seit 1. April 1776 bewährten berliner allge-

Seite

meinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt enthalten . . . 69 — 70

§. 119. Auszug dieser Gesetze von §. 1 — 43. 70 — 81

Tafel XXII. §. 120. deren 41 Tafeln der Antrittsgelder und jährl. Beiträge für Männer von 20 — 60 und Frauen von 15 — 90 Jahren in 1804 Fällen, aus preußischem in rheinischen Münzfuß übersetzt . . 81

Ergebniße daraus.

§. 121. Antrittsgeld in Vergleichung . 82

§. 122. mit der Aerzte Antrittsgeld; . 82 — 83

§. 123. jährlicher Beitrag, als . . 83 — 85

§. 124. Probierstein, an welchem der Aerzte Beiträge gänzlich scheitern . 85 — 86

§. 125. Waisengehalt, . . . 86 — 88

§. 126. Vorschläge zu dessen Grundgesetzen 88 — 91

§. 127. deren Gerecht= und Wohlthätigkeit für Mitglieder und Gesellschaft . 91 — 92

§. 128. Sehnsucht nach allgemeiner Wittwen= und Waisen=Verpflegungs=Anstalt. . 92

Fernere Druckfehler.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	statt	lies
12	7	—	1820	1810
—	9	—	Welder	Welden
16	3	—	1820	1810
27	—	1	$181\frac{5}{6}$	$181\frac{4}{5}$
54	5	—	26	36
55	15	—	Klassen	Kassen
—	—	1 Note	2—6	2,3
56	9	—	2096	2106
62	17	—	Beschlags	Beischlags
64	6	—	außerordentl.	ordentl.
66	—	13	952	1952
74	—	11	8500	8500 fl.
74	—	5	Ankommlinge	Ankömmlinge
107	2	—	1207352	120752
119	—	12	jährigen	jähriger
123	—	5	Summa	Summe

MUNCHENER MUSEUM

Tafel XVIII. zum §. 106. Seite 57.

Jahr		Bestand mehr Einnehmens vorigen Jahrs	Zinsen	Antritts-Gelder			Jährliche Beiträge von 300 Mitgliedern			Ganze Einnahme	Gehalte						Verwaltung	Ganze Ausgabe		Bleibt Bestand	
				100 fl. von 257 Verehel. und $1\frac{5}{26}$ Zuwachs	50 fl. von 43 Ledigen und $1\frac{7}{36}$ Zuwachs	Ergänzung zu 50 fl. von $1\frac{7}{36}$ Zuwachs	ordentl. zu 12 fl.	außerordentlich			für Wittwen		für Waisen								
								von 1 Mitglied	von 300				einfach		doppelt						
A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.	N	O.	P.	Q.	R.	S.	T.	U.	V.	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	fl.	Pers.	fl.	fl.	
1	1822	—	—	25700 715	2150 60	— 60	— 3600	—	—	27850 4435	$3\frac{1}{7}$	$377\frac{1}{7}$	5	120	$1\frac{2}{21}$	$39\frac{3}{7}$	150	9	987	31598	
2	1823	31598	1580	715	60	60	3600	—	—	37613	6	754	10	240	2	79	150	18	1224	36389	
3	1824	36389	1819	715	60	60	3600	—	—	42643	9	1121	15	360	3	119	150	28	1761	40882	
4	1825	40882	2044	715	60	60	3600	—	—	47361	12	1498	20	480	4	158	150	37	2298	45663	
5	1826	45663	2253	715	60	60	3600	—	—	51751	15	1875	25	600	5	197	150	46	2835	48916	
6	1827	48916	2446	715	60	60	3600	—	—	55797	18	2252	30	720	6	237	150	55	3372	52425	
7	1828	52425	2621	715	60	60	3600	1	300	59781	22	2640	35	840	7	276	150	64	3906	55875	außerordentlich.
8	1829	55875	2794	715	60	60	3600	3	900	64004	25	3017	40	960	8	315	150	74	4442	59552	
9	1830	59552	2978	715	60	60	3600	$4\frac{2}{3}$	1400	68365	28	3395	45	1080	9	355	150	83	4980	63385	
10	1831	63385	3169	715	60	60	3600	$6\frac{1}{2}$	1950	72939	31	3772	50	1200	10	394	150	92	5516	67423	
11	1832	67423	3371	715	60	60	3600	8	2400	77629	34	4149	55	1320	12	434	150	101	6053	71576	
12	1833	71576	3579	715	60	60	3600	10	3000	82590	37	4526	60	1440	13	473	150	110	6589	76001	
13	1834	76001	3800	715	60	60	3600	$11\frac{5}{6}$	3550	87786	40	4903	65	1560	14	513	150	120	7126	80660	
14	1835	80660	4033	715	60	60	3600	$13\frac{1}{2}$	4050	93178	44	5280	70	1680	15	552	150	129	7662	85516	
15	1836	85516	4276	715	60	60	3600	$15\frac{1}{3}$	4600	98827	47	5657	75	1800	16	592	150	138	8199	90628	
16	1837	90628	4531	715	60	60	3600	$17\frac{1}{6}$	5150	104744	50	6034	80	1920	17	631	150	147	8735	96009	
17	1838	96009	4800	715	60	60	3600	19	5700	110944	53	6411	85	2040	18	671	150	156	9272	101672	NB. Zinsen-Angriff.
18	1839	101672	5084	715	60	60	3600	$3\frac{5}{6}$	1150	112341	56	6788	90	2160	19	710	150	166	9808	102533	
19	1840	102533	5127	715	60	60	3600	$5\frac{1}{2}$	1650	113745	59	7165	95	2280	20	750	150	175	10345	103400	
20	1841	103400	5170	715	60	60	3600	$7\frac{1}{6}$	2150	115155	62	7542	100	2400	21	789	150	184	10881	104274	
21	1842	104272	5214	715	60	60	3600	$8\frac{2}{3}$	2600	116521	66	7920	105	2520	23	828	150	194	11418	105103	höchster Waisenstann.
22	1843	105103	5255	715	60	60	3600	$9\frac{5}{6}$	2950	117743	69	8297	105	2520	23	828	150	197	11795	105948	
23	1844	105948	5297	715	60	60	3600	11	3300	118980	72	8674	105	2520	23	828	150	200	12172	106808	
24	1845	106808	5340	715	60	60	3600	12	3600	120183	75	9051	105	2520	23	828	150	203	12549	107638	
25	1846	107638	5382	715	60	60	3600	$13\frac{1}{6}$	3950	121405	78	9428	105	2520	23	828	150	206	12926	108479	
26	1847	108479	5424	715	60	60	3600	$14\frac{1}{3}$	4300	122638	81	9805	105	2520	23	828	150	209	13303	109335	
27	1848	109335	5467	715	60	60	3600	$15\frac{1}{3}$	4600	123837	84	10182	105	2520	23	828	150	212	13680	110157	
28	1849	110157	5508	715	60	60	3600	$16\frac{1}{2}$	4950	125050	88	10560	105	2520	23	828	150	216	14058	110992	
29	1850	110992	5550	715	60	60	3600	$17\frac{2}{3}$	5300	126277	91	10937	105	2520	23	828	150	219	14435	111842	
30	1851	111842	5592	715	60	60	3600	$18\frac{5}{6}$	5650	127519	94	11314	105	2520	23	828	150	222	14812	112707	
31	1852	112707	5635	715	60	60	3600	20	6000	127777	97	11691	105	2520	23	828	150	225	15189	113588	
32	1853	113588	5679	715	60	60	3600	21	6300	130002	100	12068	105	2520	23	828	150	228	15566	114436	
33	1854	114436	5722	715	60	60	3600	$22\frac{1}{6}$	6650	131243	103	12445	105	2520	23	828	150	231	15943	115300	
34	1855	115300	5765	715	60	60	3600	$23\frac{1}{6}$	6950	132450	106	12822	105	2520	23	828	150	234	16320	116130	
35	1856	116130	5806	715	60	60	3600	$24\frac{1}{3}$	7300	133671	110	13200	105	2520	23	828	150	238	16698	116973	
36	1857	116973	5849	715	60	60	3600	$25\frac{1}{3}$	7600	134857	113	13577	105	2520	23	828	150	241	17058	117799	
37	1858	117799	5890																		

Jahr		Bestand mehr Einnehmens vorigen Jahrs	Zinsen	Anlags = Kapitalien: 100 fl. von 178 Mitgliedern und 5 jährl. Zuwachs	Anlags = Kapitalien: 50 fl. von 30 Mitgliedern und 1 Zuwachs	Anlags = Kapitalien: Ergänzung zu 50 fl. von 1 Zuwachs	Jährliche Beyträge zu 16 fl. von 208 Mitgliedern.	Ganze Summe.	Gehalte für Wittwen.		Gehalte für Waisen einfach		Gehalte für Waisen doppelt		Verwaltung	Summe		Bleibt Bestand	Bemerkungen.
A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.	S.	T.	U.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	fl.	Pers.	fl.	fl.	
1	1822	—	—	17800 500	3000 50	—	3328	24728	$2\frac{1}{6}$	325	$3\frac{2}{5}$	102	$\frac{6}{7}$	$51\frac{3}{7}$	150	$6\frac{1}{2}$	628	24100	
2	1823	24100	1205	500	50	50	3328	29233	$4\frac{1}{3}$	650	$6\frac{4}{5}$	204	$1\frac{5}{7}$	103	150	13	1107	28126	
3	1824	28126	1406	500	50	50	3328	33460	$6\frac{1}{2}$	975	$10\frac{1}{5}$	306	$2\frac{4}{7}$	155	150	19	1586	31874	
4	1825	31874	1594	500	50	50	3328	37396	$8\frac{2}{3}$	1300	$13\frac{3}{5}$	408	$3\frac{3}{7}$	207	150	$25\frac{1}{2}$	2065	35331	
5	1826	35331	1767	500	50	50	3328	41026	$10\frac{5}{6}$	1625	17	510	$4\frac{2}{7}$	258	150	32	2543	38483	
6	1827	38483	1924	500	50	50	3328	44335	13	1950	$20\frac{2}{5}$	612	$5\frac{1}{7}$	309	150	$38\frac{1}{2}$	3021	41314	
7	1828	41314	2066	500	50	50	3328	47308	$15\frac{1}{6}$	2275	$23\frac{4}{5}$	714	6	360	150	45	3499	43809	
8	1829	43809	2190	500	50	50	3328	49927	$17\frac{1}{3}$	2600	$27\frac{1}{5}$	816	$6\frac{6}{7}$	411	150	$51\frac{1}{4}$	3977	45950	
9	1830	45950	2297	500	50	50	3328	52175	$19\frac{1}{2}$	2925	$30\frac{3}{5}$	918	$7\frac{5}{7}$	463	150	$57\frac{3}{4}$	4456	47719	
10	1831	47719	2386	500	50	50	3328	54033	$21\frac{2}{3}$	3250	34	1020	$8\frac{4}{7}$	515	150	$64\frac{1}{4}$	4935	49098	
11	1832	49098	2455	500	50	50	3328	55491	$23\frac{5}{6}$	3575	$37\frac{2}{5}$	1122	$9\frac{3}{7}$	566	150	$70\frac{3}{4}$	5413	50078	
12	1833	50078	2504	500	50	50	3328	56510	26	3900	$40\frac{4}{5}$	1224	$10\frac{2}{7}$	618	150	77	5892	50618	
13	1834	50618	2531	500	50	50	3328	57077	$28\frac{1}{6}$	4225	$44\frac{1}{5}$	1326	$11\frac{1}{7}$	669	150	$85\frac{1}{2}$	6370	50707	Höchster Vermögens-Stand
14	1835	50707	2535	500	50	50	3328	57169	$30\frac{2}{6}$	4550	$47\frac{3}{5}$	1428	12	720	150	90	6848	50321	
15	1836	50321	2516	500	50	50	3328	56765	$32\frac{1}{2}$	4875	51	1530	$12\frac{6}{7}$	771	150	$96\frac{1}{2}$	7326	49439	
16	1837	49439	2472	500	50	50	3328	55839	$34\frac{2}{3}$	5200	$54\frac{2}{5}$	1632	$13\frac{5}{7}$	823	150	103	7805	48034	
17	1838	48034	2402	500	50	50	3328	54364	$36\frac{5}{6}$	5525	$57\frac{4}{5}$	1734	$14\frac{4}{7}$	874	150	109	8283	46181	
18	1839	46181	2309	500	50	50	3328	52418	39	5850	$61\frac{1}{5}$	1836	$15\frac{3}{7}$	926	150	$115\frac{1}{2}$	8762	43656	
19	1840	43656	2183	500	50	30	3328	49767	$41\frac{1}{6}$	6175	$64\frac{3}{5}$	1938	$16\frac{2}{7}$	977	150	122	9240	40527	
20	1841	40527	2026	500	60	50	3328	46481	$43\frac{1}{3}$	6500	68	2040	$17\frac{1}{7}$	1029	150	$128\frac{1}{2}$	9719	36762	
21	1842	36762	1838	500	50	50	3328	42528	$45\frac{1}{2}$	6825	72	2160	18	1080	150	$135\frac{1}{2}$	10215	32313	Höchster Waisen-Stand
22	1843	32313	1616	500	50	50	3328	37857	$47\frac{2}{3}$	7150	72	2160	18	1080	150	$137\frac{2}{3}$	10540	27317	
23	1844	27317	1366	500	50	50	3328	32611	$49\frac{5}{6}$	7475	72	2160	18	1080	150	$139\frac{5}{6}$	10865	21746	
24	1845	21746	1087	500	50	50	3328	26761	52	7800	72	2160	18	1080	150	142	11190	15571	
25	1846	15571	779	500	50	50	3328	20278	$54\frac{1}{6}$	8125	72	2160	18	1080	150	$144\frac{1}{6}$	11515	8763	
26	1847	8763	438	500	50	50	3328	13129	$56\frac{1}{3}$	8450	72	2160	18	1080	150	$146\frac{1}{3}$	11840	1289	fl. auf 1 Mitglied
27	1848	1289	64	500	50	50	3328	5281	$58\frac{1}{2}$	8775	72	2160	18	1080	150	$148\frac{1}{2}$	12165	—	6884 $33\frac{1}{10}$
28	1849	—	—	500	50	50	3328	3928	$60\frac{2}{3}$	9100	72	2160	18	1080	150	$150\frac{2}{3}$	12490	—	8562 $41\frac{1}{6}$
29	1850	—	—	500	50	50	3328	3928	$62\frac{5}{6}$	9425	72	2160	18	1080	150	$152\frac{5}{6}$	12815	—	8887 $42\frac{3}{4}$
30	1851	—	--	500	50	50	3328	3928	65	9750	72	2160	18	1080	150	155	13140	—	9212 $44\frac{3}{5}$
31	1852	—	—	500	50	50	3328	3928	$67\frac{1}{6}$	10075	72	2160	18	1080	150	$157\frac{1}{6}$	13465	—	9537 46
32	1853	—	—	500	50	50	3328	3928	$69\frac{1}{3}$	10400	72	2160	18	1080	150	$159\frac{1}{3}$	13790	—	9862 $47\frac{2}{5}$
33	1854	—	—	500	50	50	3328	3928	$71\frac{1}{2}$	10725	72	2160	18	1080	150	$161\frac{1}{2}$	14115	—	10187 49
34	1855	—	—	500	50	50	3328	3928	$73\frac{2}{3}$	11050	72	2160	18	1080	150	$163\frac{2}{3}$	14440	—	10512 $50\frac{3}{5}$
35	1856	—	—	500	50	50	3328	3928	$75\frac{5}{6}$	11375	72	2160	18	1080	150	$165\frac{5}{6}$	14765	—	10837 $52\frac{1}{10}$
36	1857	—	—	500	50	50	3328	3928	78	11700	72	2160	18	1080	150	108	15090	—	11162 $53\frac{2}{3}$ nebst

Nothwendigkeit außerordentlicher Beiträge

16 ord. Beitr.

$69\frac{2}{3}$ fl.

Tafel XX. zum § 116. Seite 67.

Jahr		Bestand mehr Einnehmens vorigen Jahrs	Zinsen	Anlags-Kapitalien: 100 fl. von 178 Mitgliedern und 5 jährl. Zuwachs	Anlags-Kapitalien: 50 fl. von 30 Mitgliedern und 1 Zuwachs	Anlags-Kapitalien: Ergänzung zu 50 fl. von 1 Zuwachs	Jährliche Beiträge von 208 Mitgliedern: ordentl. zu 16 fl.	Jährliche Beiträge, außerordentlich: von 1 Mitglied	Jährliche Beiträge, außerordentlich: von 208	Ganze Summe	Gehalte für Wittwen		Gehalte für Waisen: einfach		Gehalte für Waisen: doppelt		Verwaltung	Summe		Bleibt Bestand
A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.	S.	T.	U.	V.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	fl.	Pers.	fl.	fl.
1	1822	—	—	{ 17800 500	{ 3000 50	— 50	3328	—	—	24728	$2\frac{1}{6}$	325	$3\frac{2}{5}$	102	$\frac{6}{7}$	$51\frac{3}{7}$	150	$6\frac{1}{2}$	268	24100
2	1823	24100	1205	500	50	50	3328	—	—	29233	$4\frac{1}{3}$	650	$6\frac{4}{5}$	204	$1\frac{5}{7}$	103	150	13	1107	28126
3	1824	28126	1406	500	50	50	3328	—	—	33460	$6\frac{1}{2}$	975	$10\frac{1}{5}$	306	$2\frac{4}{7}$	155	150	19	1586	31874
4	1825	31874	1594	500	50	50	3328	—	—	37796	$8\frac{2}{3}$	1300	$13\frac{3}{5}$	408	$3\frac{3}{7}$	207	150	$25\frac{1}{2}$	2065	35331
5	1826	35331	1767	500	50	50	3328	—	—	41026	$10\frac{5}{6}$	1625	17	510	$4\frac{2}{7}$	258	150	32	2543	38483
6	1827	38483	1924	500	50	50	3328	—	—	44335	13	1950	$20\frac{2}{5}$	612	$5\frac{1}{7}$	309	150	$38\frac{1}{2}$	3021	41314
7	1828	41314	2066	500	50	50	3328	1	208	47516	$15\frac{1}{6}$	2275	$23\frac{4}{5}$	714	6	360	150	45	3499	44017
8	1829	44017	2201	500	50	50	3328	$3\frac{1}{8}$	650	50796	$17\frac{1}{3}$	2600	$27\frac{1}{5}$	816	$6\frac{6}{7}$	411	150	$51\frac{1}{4}$	3977	46819
9	1830	46819	2347	500	50	50	3328	$5\frac{1}{2}$	1144	54232	$19\frac{3}{6}$	2925	$30\frac{3}{5}$	918	$7\frac{5}{7}$	463	150	$57\frac{3}{4}$	4456	49776
10	1831	49776	2489	500	50	50	3328	$7\frac{3}{4}$	1612	57805	$21\frac{2}{3}$	3250	34	1020	$8\frac{4}{7}$	515	150	$64\frac{1}{4}$	4935	52870
11	1832	52870	2643	500	50	50	3328	$10\frac{1}{8}$	2106	61547	$23\frac{5}{6}$	3575	$37\frac{2}{5}$	1122	$9\frac{3}{7}$	566	150	$70\frac{3}{4}$	5413	56134
12	1833	56134	2807	500	50	50	3328	$12\frac{1}{2}$	2600	65469	26	3900	$40\frac{4}{5}$	1224	$10\frac{2}{7}$	618	150	77	5892	59577
13	1834	59577	2979	500	50	50	3328	$14\frac{3}{4}$	3068	69552	$28\frac{1}{6}$	4225	$44\frac{1}{5}$	1326	$11\frac{1}{7}$	669	150	$83\frac{1}{2}$	6370	63182
14	1835	63182	3159	500	50	50	3328	17	3536	73805	$30\frac{2}{6}$	4550	$47\frac{3}{5}$	1428	12	720	150	90	6848	66957
15	1836	66957	3348	500	50	50	3328	$19\frac{1}{4}$	4004	78237	$32\frac{1}{2}$	4875	51	1530	$12\frac{6}{7}$	771	150	96	7326	70911
16	1837	70911	3546	500	50	50	3328	$21\frac{5}{8}$	4498	82883	$34\frac{2}{3}$	5200	$54\frac{2}{5}$	1632	$13\frac{5}{7}$	823	150	103	7805	75078
17	1838	75078	3754	500	50	50	3328	$23\frac{7}{8}$	4966	87726	$36\frac{5}{6}$	5525	$57\frac{4}{5}$	1734	$14\frac{4}{7}$	874	150	109	8283	79443
18	1839	79443	3972	500	50	50	3328	$7\frac{1}{8}$	1482	88825	39	5850	$61\frac{1}{5}$	1836	$15\frac{3}{7}$	926	150	$115\frac{1}{2}$	8762	80063
19	1840	80063	4003	500	50	50	3328	$9\frac{1}{4}$	1924	89918	$41\frac{1}{6}$	6175	$64\frac{3}{5}$	1938	$16\frac{2}{7}$	977	150	122	9240	80678
20	1841	80678	4034	500	50	50	3328	$11\frac{1}{2}$	2392	91032	$43\frac{1}{3}$	6500	68	2040	$17\frac{1}{7}$	1029	150	$128\frac{1}{2}$	9719	81313
21	1842	81313	4066	500	50	50	3328	$13\frac{5}{8}$	2834	92141	$45\frac{1}{2}$	6825	72	2160	18	1080	150	$135\frac{1}{2}$	10215	81926
22	1843	81926	4096	500	50	50	3328	15	3120	93070	$47\frac{2}{3}$	7150	72	2160	18	1080	150	$137\frac{2}{3}$	10540	82530
23	1844	82530	4126	500	50	50	3328	$16\frac{1}{2}$	3432	94016	$49\frac{5}{6}$	7475	72	2160	18	1080	150	$139\frac{5}{6}$	10865	83151
24	1845	83151	4158	500	50	50	3328	$17\frac{7}{8}$	3718	94955	52	7800	72	2160	18	1080	150	142	11190	83765
25	1846	83765	4188	500	50	50	3328	$19\frac{1}{4}$	4004	95885	$54\frac{1}{6}$	8125	72	2160	18	1080	150	$144\frac{1}{6}$	11515	84370
26	1847	84370	4218	500	50	50	3328	$20\frac{5}{8}$	4316	96832	$56\frac{1}{3}$	8450	72	2160	18	1080	150	$146\frac{1}{3}$	11840	84992
27	1848	84902	4250	500	50	50	3328	$22\frac{1}{8}$	4602	97772	$58\frac{1}{2}$	8775	72	2160	18	1080	150	$148\frac{1}{2}$	12165	85607
28	1849	85607	4280	500	50	50	3328	$23\frac{1}{2}$	4888	98695	$60\frac{2}{3}$	9100	72	2160	18	1080	150	$150\frac{2}{3}$	12490	86205
29	1850	86205	4310	500	50	50	3328	$24\frac{7}{8}$	5174	99617	$62\frac{5}{6}$	9425	72	2160	18	1080	150	$152\frac{5}{6}$	12815	86802
30	1851	86802	4340	500	50	50	3328	$26\frac{3}{8}$	5488	100558	65	9750	72	2160	18	1080	150	155	13140	87418
31	1852	87418	4371	500	50	50	3328	$27\frac{3}{4}$	5772	101489	$67\frac{1}{6}$	10075	72	2160	18	1080	150	$157\frac{1}{6}$	13465	88024
32	1853	88024	4401	500	50	50	3328	$29\frac{1}{4}$	6084	102457	$69\frac{1}{3}$	10400	72	2160	18	1080	150	$159\frac{1}{3}$	13790	88647
33	1854	88647	4432	500	50	50	3328	$30\frac{5}{8}$	6370	103377	$71\frac{1}{2}$	10725	72	2160	18	1080	150	$161\frac{1}{2}$	14115	89262
34	1855	89262	4463	500	50	50	3328	32	6656	104309	$73\frac{2}{3}$	11050	72	2160	18	1080	150	$163\frac{2}{3}$	14440	89859
35	1856	89859	4493	500	50	50	3328	$33\frac{3}{8}$	6942	105222	$75\frac{5}{6}$	11375	72	2160	18	1080	150	$165\frac{5}{6}$	14765	90457
36	1857	90457	4523	500	50	50	3328	$34\frac{7}{8}$	7254	106162	78	11700	72	2160	18	1080	150	168	15090	91072

Tafel XXI. zum §. 117. Seite 68.

Jahr		Bestand mehr Einnehmens vorigen Jahrs	Zinsen	Anlags = Kapitalien: 100 fl. von 178 Mitgliedern und 5 jährl. Zuwachs	Anlags = Kapitalien: 50 fl. von 30 Mitgliedern und 1 Zuwachs	Anlags = Kapitalien: Ergänzung zu 50 fl. von 1 Zuwachs	Jährliche Beyträge zu 31 fl. von 208 Mitgliedern.	Ganze Summe.	Gehalte: für Wittwen		Gehalte: für Waisen, einfach		Gehalte: für Waisen, doppelt		Verwaltung	Summe		Bleibt Bestand
A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	H.	I.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.	S.	T.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	Pers.	fl.	fl.	Pers.	fl.	fl.
1	1822	—	—	17800 500	3000 50	—	6448	27848	$2\frac{1}{6}$	325	$3\frac{2}{5}$	102	$\frac{6}{7}$	$51\frac{3}{7}$	150	$6\frac{1}{2}$	628	27220
2	1823	27220	1361	500	50	50	6448	35639	$4\frac{1}{3}$	650	$6\frac{4}{5}$	204	$1\frac{5}{7}$	103	150	13	1107	34532
3	1824	34522	1726	500	50	50	6448	43296	$6\frac{1}{2}$	975	$10\frac{1}{5}$	306	$2\frac{4}{7}$	155	150	19	1586	41710
4	1825	41710	2085	500	50	50	6448	50843	$8\frac{2}{3}$	1300	$13\frac{3}{5}$	408	$3\frac{3}{7}$	207	150	$25\frac{1}{2}$	2065	48778
5	1826	48778	2439	500	50	50	6448	58265	$10\frac{5}{6}$	1625	17	510	$4\frac{2}{7}$	258	150	32	2543	55722
6	1827	55722	2786	500	50	50	6448	65556	13	1950	$20\frac{2}{5}$	612	$5\frac{1}{7}$	309	150	$38\frac{1}{2}$	3021	62535
7	1828	62535	3127	500	50	50	6448	72716	$15\frac{1}{6}$	2275	$23\frac{4}{5}$	714	6	360	150	45	3499	69211
8	1829	69211	3461	500	50	50	6448	79720	$17\frac{1}{3}$	2600	$27\frac{1}{5}$	816	$6\frac{6}{7}$	411	150	$51\frac{1}{4}$	3977	75743
9	1830	75743	3787	500	50	50	6448	86578	$19\frac{1}{8}$	2925	$30\frac{3}{5}$	918	$7\frac{5}{7}$	463	150	$57\frac{3}{4}$	4456	82122
10	1831	82122	4106	500	50	50	6448	93276	$21\frac{2}{3}$	3250	34	1020	$8\frac{4}{7}$	515	150	$64\frac{1}{4}$	4935	88741
11	1832	88741	4417	500	50	50	6448	99806	$23\frac{5}{6}$	3575	$37\frac{2}{5}$	1122	$9\frac{3}{7}$	566	150	$70\frac{3}{4}$	5413	94393
12	1833	94393	4720	500	50	50	6448	106161	26	3900	$40\frac{4}{5}$	1224	$10\frac{2}{7}$	618	150	77	5892	100269
13	1834	100269	5013	500	50	50	6448	112330	$28\frac{1}{6}$	4225	$44\frac{1}{5}$	1326	$11\frac{1}{7}$	669	150	$83\frac{1}{2}$	6370	105960
14	1835	105960	5298	500	50	50	6448	118306	$30\frac{1}{3}$	4550	$47\frac{3}{5}$	1428	12	720	150	90	6848	111458
15	1836	111458	5573	500	50	50	6448	124079	$32\frac{1}{2}$	4875	51	1530	$12\frac{6}{7}$	771	150	$96\frac{1}{2}$	7326	116753
16	1837	116753	5838	500	50	50	6448	129639	$34\frac{2}{3}$	5200	$54\frac{2}{5}$	1632	$13\frac{5}{7}$	823	150	103	7805	121834
17	1838	121834	6092	500	50	50	6448	134974	$36\frac{5}{6}$	5525	$57\frac{4}{5}$	1734	$14\frac{4}{7}$	874	150	109	8283	126691
18	1839	126691	6335	500	50	30	6448	140074	39	5850	$61\frac{1}{5}$	1836	$15\frac{3}{7}$	926	150	$115\frac{1}{2}$	8762	131312
19	1840	131312	6566	500	50	50	6448	144926	$41\frac{1}{6}$	6175	$64\frac{3}{5}$	1938	$16\frac{2}{7}$	977	150	122	9240	135686
20	1841	135686	6784	500	60	50	6448	149518	$43\frac{1}{3}$	6500	68	2040	$17\frac{1}{7}$	1029	150	$128\frac{1}{2}$	9719	139799
21	1842	139799	6990	500	50	50	6448	153837	$45\frac{1}{2}$	6825	72	2160	18	1080	150	$135\frac{1}{2}$	10215	143622
22	1843	143629	7181	500	50	50	6448	157851	$47\frac{2}{3}$	7150	72	2160	18	1080	150	$137\frac{2}{3}$	10540	147311
23	1844	147311	7366	500	50	50	6448	161725	$49\frac{5}{6}$	7475	72	2160	18	1080	150	$139\frac{5}{6}$	10865	150860
24	1845	150860	7543	500	50	50	6448	165451	52	7800	72	2160	18	1080	150	142	11190	154261
25	1846	154261	7713	500	50	50	6448	169023	$54\frac{1}{6}$	8125	72	2160	18	1080	150	$144\frac{1}{6}$	11515	157508
26	1847	157508	7875	500	50	50	6448	172431	$56\frac{1}{3}$	8450	72	2160	18	1080	150	$146\frac{1}{3}$	11840	160591
27	1848	160591	8030	500	50	50	6448	175669	$58\frac{1}{2}$	8775	72	2160	18	1080	160	$148\frac{1}{2}$	12165	163504
28	1849	163504	8175	500	50	50	6448	178727	$60\frac{2}{3}$	9100	72	2160	18	1080	150	$150\frac{2}{3}$	12490	166237
29	1850	166237	8312	500	50	50	6448	181597	$62\frac{5}{6}$	9425	72	2160	18	1080	150	$152\frac{5}{6}$	12815	168782
30	1851	168782	8439	500	50	50	6448	184269	65	9750	72	2160	18	1080	150	155	13140	171129
31	1852	171129	8556	500	50	50	6448	186733	$67\frac{1}{6}$	10075	72	2160	18	1080	150	$157\frac{1}{6}$	13465	173268
32	1853	173268	8663	500	50	50	6448	188979	$69\frac{1}{3}$	10400	72	2160	18	1080	150	$159\frac{1}{3}$	13790	175189
33	1854	175189	8759	500	50	50	6448	190996	$71\frac{1}{2}$	10725	72	2160	18	1080	150	$161\frac{1}{2}$	14115	176881
34	1855	176881	8844	500	50	50	6448	192773	$73\frac{2}{3}$	11050	72	2160	18	1080	150	$163\frac{2}{3}$	14440	178333
35	1856	178333	8917	500	50	50	6448	194298	$75\frac{5}{6}$	11375	72	2160	18	1080	150	$165\frac{5}{6}$	14765	179533
36	1857	179533	8977	500	50	50	6448	195558	78	11700	72	2160	18	1080	150	168	15090	180468
37	1858	180468	9023															

Tafel XXII.

Tafeln

der

Antrittsgelder und jährlichen Beiträge

für

Männer von 20 bis 60 Jahren,

welche

ihren Frauen von 15 — 90 Jahren einen Wittwengehalt von 25 preußischen Thalern oder 43 fl. 43 kr. Rheinl. versichern wollen.

Bei des Mannes Alter von

20 Jahren			21 Jahren			22 Jahren			23 Jahren			24 Jahren			25 Jahren		
Antrittsgeld 17 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 19 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 21 fl.			Antrittsgeld 22 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 24 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 26 fl. 15 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag		Der Frau- Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag		Der Frau Alter von Jahren	Jährlicher Beitrag		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
15	2	37½	15	2	46¼	15	2	55	15	3	3¾	15	3	16⅛	15	3	30
16	2	28¾	16	2	37½	16	2	46¼	16	2	55	16	3	3¾	16	3	16⅞
17	2	20	17	2	28¾	17	2	37½	17	2	46¼	17	2	55	17	3	3¾
18	2	11¼	18	2	20	18	2	28¾	18	2	37½	18	2	46¼	18	2	55
19	2	2½	19	2	11¼	19	2	20	19	2	28¾	19	2	37½	19	2	46¼
20	1	53¾	20	2	2½	20	2	11¼	20	2	20	20	2	28¾	20	2	37½
21	1	45	21	1	53¾	21	2	2½	21	2	11¼	21	2	20	21	2	28¾
22	1	36¼	22	1	45	22	1	53¾	22	2	2½	22	2	11¼	22	2	20
23	1	27½	23	1	36¼	23	1	45	23	1	53¾	23	2	2½	23	2	11¼
24	1	18¾	24	1	27½	24	1	36¼	24	1	45	24	1	53¾	24	2	2½
25	1	10	25	1	18¾	25	1	27½	25	1	36¼	25	1	45	25	1	53¾
26	1	1¼	26	1	10	26	1	18¾	26	1	27½	26	1	36¼	26	1	45
27	—	52½	27	1	1¼	27	1	10	27	1	18¾	27	1	27½	27	1	36¼
28	—	43¾	28	—	52½	28	1	1¼	28	1	10	28	1	18¾	28	1	27½
29	—	35	29	—	43¾	29	—	52½	29	1	1¼	29	1	10	29	1	18¾
30—59	—	26¼	30	—	35	30	—	43¾	30	—	52½	30	1	1¼	30	1	10
			31—59	—	26¼	31	—	35	31	—	43¾	31	—	52½	31	1	1¼
						32—59	—	26¼	32	—	35	32	—	43¾	32	—	52½
									33—59	—	26¼	33	—	35	33	—	43¾
												34—59	—	26¼	34	—	35
															35—59	—	26¼

Bei des Mannes Alter von

26 Jahren Antrittsgeld 28 fl.			27 Jahren Antrittsgeld 29 fl. 45 kr.			28 Jahren Antrittsgeld 31 fl. 30 kr.			29 Jahren Antrittsgeld 33 fl. 15 kr.			30 Jahren Antrittsgeld 35 fl.			31 Jahren Antrittsgeld 36 fl. 45 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.
15	3	$38\frac{3}{4}$	15	3	$47\frac{1}{2}$	15	3	$56\frac{1}{4}$	15	4	$9\frac{3}{8}$	15	4	$22\frac{1}{2}$	15	4	$35\frac{5}{8}$
16	3	$25\frac{5}{8}$	16	3	$34\frac{3}{8}$	16	3	$43\frac{1}{8}$	16	3	$56\frac{1}{4}$	16	4	$9\frac{3}{8}$	16	4	$22\frac{1}{2}$
17	3	$12\frac{1}{2}$	17	3	$21\frac{1}{4}$	17	3	30	17	3	$43\frac{1}{8}$	17	3	$56\frac{1}{4}$	17	4	$9\frac{3}{8}$
18	3	$3\frac{3}{4}$	18	3	$12\frac{1}{2}$	18	3	$21\frac{1}{4}$	18	3	30	18	3	$43\frac{1}{8}$	18	3	$56\frac{1}{4}$
19	2	55	19	3	$3\frac{3}{4}$	19	3	$12\frac{1}{2}$	19	3	$21\frac{1}{4}$	19	3	30	19	3	$43\frac{1}{8}$
20	2	$46\frac{1}{4}$	20	2	55	20	3	$3\frac{3}{4}$	20	3	$12\frac{1}{2}$	20	3	$21\frac{1}{4}$	20	3	30
21	3	$37\frac{1}{2}$	21	2	$46\frac{1}{4}$	21	2	55	21	3	$3\frac{3}{4}$	21	3	$12\frac{1}{2}$	21	3	$21\frac{1}{4}$
22	2	$28\frac{3}{4}$	22	2	$37\frac{1}{2}$	22	2	$46\frac{1}{4}$	22	2	55	22	3	$3\frac{3}{4}$	22	3	$12\frac{1}{2}$
23	2	20	23	2	$28\frac{3}{4}$	23	2	$37\frac{1}{2}$	23	2	$46\frac{1}{4}$	23	2	55	23	3	$3\frac{3}{4}$
24	2	$11\frac{1}{4}$	24	2	20	24	2	$28\frac{3}{4}$	24	2	$37\frac{1}{2}$	24	2	$46\frac{1}{4}$	24	2	55
25	2	$2\frac{1}{2}$	25	2	$11\frac{1}{4}$	25	2	20	25	2	$28\frac{3}{4}$	25	2	$37\frac{1}{2}$	25	2	$46\frac{1}{4}$
26	1	$53\frac{3}{4}$	26	2	$2\frac{1}{2}$	26	2	$11\frac{1}{4}$	26	2	20	26	2	$28\frac{3}{4}$	26	2	$37\frac{1}{2}$
27	1	45	27	1	$53\frac{3}{4}$	27	2	$2\frac{1}{2}$	27	2	$11\frac{1}{4}$	27	2	20	27	2	$28\frac{3}{4}$
28	1	$36\frac{1}{4}$	28	1	45	28	1	$53\frac{3}{4}$	28	2	$2\frac{1}{4}$	28	2	$11\frac{1}{4}$	28	2	20
29	1	$27\frac{1}{2}$	29	1	$36\frac{1}{4}$	29	1	45	29	1	$53\frac{3}{4}$	29	2	$2\frac{1}{2}$	29	2	$11\frac{1}{4}$
30	1	$18\frac{3}{4}$	30	1	$27\frac{1}{2}$	30	1	$36\frac{1}{4}$	30	1	45	30	1	$53\frac{3}{4}$	30	2	$2\frac{1}{2}$
31	1	10	31	1	$18\frac{3}{4}$	31	1	$27\frac{1}{2}$	31	1	$36\frac{1}{4}$	31	1	45	31	1	$53\frac{3}{4}$
32	1	$1\frac{1}{4}$	32	1	10	32	1	$18\frac{3}{4}$	32	1	$27\frac{1}{2}$	32	1	$36\frac{1}{4}$	32	1	45
33	—	$52\frac{1}{2}$	33	1	$1\frac{1}{4}$	33	1	10	33	1	$18\frac{3}{4}$	33	1	$27\frac{1}{2}$	33	1	$36\frac{1}{4}$
34	—	$43\frac{3}{4}$	34	—	$52\frac{1}{2}$	34	1	$1\frac{1}{4}$	34	1	10	34	1	$18\frac{3}{4}$	34	1	$27\frac{1}{2}$
35	—	35	35	—	$43\frac{3}{4}$	35	—	$52\frac{1}{2}$	35	1	$1\frac{1}{4}$	35	1	10	35	1	$18\frac{3}{4}$
36—39	—	$26\frac{1}{4}$	36	—	35	36	—	$43\frac{3}{4}$	36	—	$52\frac{1}{2}$	36	1	$1\frac{1}{4}$	36	1	10
			37—39	—	$36\frac{1}{4}$	37	—	35	37	—	$43\frac{3}{4}$	37	—	$52\frac{1}{2}$	37	1	$1\frac{1}{4}$
						38—59	—	$26\frac{1}{4}$	38	—	35	38	—	$43\frac{3}{4}$	38	—	$52\frac{1}{2}$
									39—59	—	$26\frac{1}{4}$	39	—	35	39	—	$43\frac{3}{4}$
												40—59	—	$26\frac{1}{4}$	40	—	35
															41—59	—	$26\frac{1}{4}$

Bei des Mannes Alter

32 Jahren			33 Jahren			34 Jahren		
Antrittsgeld 38 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 40 fl. 15 kr.			Antrittsgeld 42 fl.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.
15	4	48¾	15	5	6¼	15	5	23¾
16	4	35⅝	16	4	53⅛	16	5	10⅝
17	4	22½	17	4	40	17	4	57½
18	4	9⅜	18	4	26⅞	18	4	44⅜
19	3	56¼	19	4	13¾	19	4	31¼
20	3	43⅛	20	4	⅝	20	4	18⅛
21	3	30	21	3	47½	21	4	5
22	3	21¼	22	3	34⅜	22	3	51⅞
23	3	12½	23	3	21¼	23	3	38¾
24	3	3¾	24	3	12½	24	3	30
25	2	55	25	3	3¾	25	3	16⅞
26	2	46¼	26	2	55	26	3	3¾
27	2	37½	27	2	46¼	27	2	55
28	2	28¾	28	2	37½	28	2	46¼
29	2	20	29	2	28¾	29	2	37½
30	2	11¼	30	2	20	30	2	28¾
31	2	2½	31	2	11¼	31	2	20
32	1	53¾	32	2	2½	32	2	11¼
33	1	45	33	1	53¾	33	2	2½
34	1	36¼	34	1	45	34	1	53¾
35	1	27½	35	1	36¼	35	1	45
36	1	18¾	36	1	27½	36	1	36¾
37	1	10	37	1	18¾	37	1	27½
38	1	1¼	38	1	10	38	1	18¾
39	—	52½	39	1	1¼	39	1	10
40	—	43¾	40	—	52½	40	1	1¼
41	—	35	41	—	43¾	41	—	52½
42—59	—	26¼	42	—	35	42	—	43¾
			43—59	—	26¼	43	—	35
						44—59	—	26¼

35 Jahren			36 Jahren			37 Jahren		
Antrittsgeld 43 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 45 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 47 fl. 15 kr.		
Der Frau Alter von Jahren	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.
15	5	41¼	15	5	58¾	15	6	16¼
16	5	28⅛	16	5	45⅝	16	6	3⅛
17	5	15	17	5	32½	17	5	50
18	5	1⅞	18	5	19⅜	18	5	36⅞
19	4	48¾	19	5	10⅝	19	5	28⅛
20	4	35⅝	20	4	57½	20	5	19⅜
21	4	22½	21	4	44⅜	21	5	6¼
22	4	9⅜	22	4	31¼	22	4	53⅛
23	3	56¼	23	4	18⅛	23	4	40
24	3	43⅛	24	4	5	24	4	26⅞
25	3	30	25	3	51⅞	25	4	13¾
26	3	16⅞	26	3	38¾	26	4	⅝
27	3	3¾	27	3	25⅝	27	3	47½
28	2	55	28	3	16⅞	28	3	38¾
29	2	46¼	29	3	8⅛	29	3	30
30	2	37½	30	2	59⅜	30	3	21¼
31	2	28¾	31	2	46¼	31	3	8⅛
32	2	20	32	2	37½	32	2	55
33	2	11¼	33	2	28⅜	33	2	46¼
34	2	2½	34	2	20	34	2	37½
35	1	53¾	35	2	11¼	35	2	28¾
36	1	45	36	2	2½	36	2	15⅝
37	1	36¼	37	1	53¾	37	2	2½
38	1	27½	38	1	45	38	1	53¾
39	1	18¾	39	1	36¼	39	1	45
40	1	10	40	1	27½	40	1	31⅞
41	1	1¼	41	1	14⅜	41	1	18¾
42	—	52½	42	1	1⅛	42	1	10
43	—	43¾	43	—	52½	43	1	1¼
44	—	35	44	—	43¾	44	—	52½
45—59	—	26¼	45	—	35	45	—	43¾
			46—59	—	26¼	46	—	35
						47—59	—	26¼

Bei des Mannes Alter von

38 Jahren			39 Jahren			40 Jahren			41 Jahren			42 Jahren			43 Jahren		
Antrittsgeld 49 fl.			Antrittsgeld 50 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 52 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 54 fl. 15 kr.			Antrittsgeld 56 fl.			Antrittsgeld 57 fl. 45 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
15	6	33¾	15	7	—	15	7	26¼	15	8	10	15	8	55⅛	15	9	46¼
16	6	20⅝	16	6	46⅞	16	7	13⅛	16	8	1¼	16	8	45	16	9	37½
17	6	7½	17	6	33¾	17	7	—	17	7	52½	17	8	31⅞	17	9	24⅜
18	5	58¾	18	6	25	18	6	51¼	18	7	39⅜	18	8	18¾	18	9	11¼
19	5	50	19	6	16¼	19	6	42½	19	7	26¼	19	8	10	19	8	58⅛
20	5	41¼	20	6	7½	20	6	33¾	20	7	13⅛	20	8	1¼	20	8	45
21	5	28⅛	21	5	54⅜	21	6	20⅝	21	7	—	21	7	43¾	21	8	27½
22	5	15	22	5	41¼	22	6	7½	22	6	46⅞	22	7	26¼	22	8	10
23	5	1⅞	23	5	28⅛	23	5	54⅜	23	6	33¾	23	7	13⅛	23	7	52½
24	4	48⅛	24	5	15	24	5	41¼	24	6	20⅝	24	7	—	24	7	39⅜
25	4	40	25	5	6¼	25	5	32½	25	6	7½	25	6	46⅞	25	7	26¼
26	4	26⅞	26	4	53⅛	26	5	19⅜	26	5	54⅜	26	6	29⅜	26	7	8¾
27	4	13¾	27	4	40	27	5	6¼	27	5	41¼	27	6	16¼	27	6	51¼
28	4	⅝	28	4	26⅞	28	4	53⅛	28	5	28⅛	28	6	3⅛	28	6	33¾
29	3	51⅞	29	4	18⅛	29	4	44⅜	29	5	15	29	5	50	29	6	20⅝
30	3	43⅛	30	4	9⅜	30	4	35⅝	30	5	6¼	30	5	36⅞	30	6	7½
31	3	30	31	3	56¼	31	4	22½	31	4	53⅛	31	5	19⅜	31	5	50
32	3	16⅞	32	3	43⅛	32	4	9⅜	32	4	40	32	5	1⅞	32	5	32½
33	3	3¾	33	3	30	33	3	56¼	33	4	26⅞	33	4	48¾	33	5	15
34	2	55	34	3	16⅞	34	3	45⅛	34	4	13¾	34	4	35⅝	34	4	57½
35	2	46¼	35	3	8⅛	35	3	30	35	4	⅝	35	4	22½	35	4	44⅜
36	2	33⅛	36	2	55	36	3	16⅛	36	3	43⅛	36	4	5	36	4	26⅞
37	2	20	37	2	41⅞	37	3	3¾	37	3	25⅝	37	3	47½	37	4	9⅜
38	2	11¼	38	2	28¾	38	2	50⅝	38	3	12½	38	3	34⅜	38	3	51⅞
39	2	2½	39	2	20	39	2	37½	39	2	59⅜	39	3	16⅞	39	3	34⅜
40	1	53¾	40	2	11¼	40	2	28¾	40	2	46¼	40	3	3¾	40	3	21¼
41	1	40⅝	41	1	58⅛	41	2	15⅝	41	2	28¾	41	2	46¼	41	3	3¼
42	1	27½	42	1	45	42	2	2½	42	2	15⅝	42	2	28¾	42	2	46¼
43	1	14¾	43	1	31⅞	43	1	49⅝	43	1	58⅛	43	2	15⅝	43	2	28¾
44	1	1¼	44	1	18¾	44	1	30¾	44	1	45	44	2	2½	44	2	15⅝
45	—	52½	45	1	5⅝	45	1	23⅛	45	1	36¼	45	1	49⅜	45	2	25½
46	—	43¾	46	—	52½	46	1	10	46	1	23⅛	46	1	36¼	46	1	43
47	—	35	47	—	43¾	47	—	56⅞	47	1	10	47	1	23¼	47	1	31⅞
48—59	—	26¼	48	—	35	48	—	43¾	48	—	56⅞	48	1	10	48	1	18¾
			49—50	—	26¼	49	—	35	49	—	43¾	49	—	56⅞	49	1	5⅝
						50—59	—	26¼	50	—	35	50	—	43¾	50	—	52½
									51—59	—	26¼	15	—	35	51	—	43¾
												52—95	—	26¼	52	—	35
															53—59	—	26¼

Bei des Mannes Alter von

44 Jahren			45 Jahren			46 Jahren			47 Jahren			48 Jahren			49 Jahren		
Antrittsgeld 59 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 61 fl. 15 kr.			Antrittsgeld 63 fl.			Antrittsgeld 64 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 66 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 68 fl. 15 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.		Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
15	10	34⅜	16	11	9⅜	17	12	15	18	13	3⅜	19	13	51¼	20	14	39⅜
16	10	21⅛	17	10	56¼	18	11	57½	19	12	45⅝	20	13	33¾	21	14	21⅞
17	10	8⅛	18	10	38¾	19	11	40	20	12	28⅛	21	13	20⅝	22	14	4¾
18	9	55	19	10	25⅝	20	11	22½	21	12	15	22	13	3⅛	23	13	51¼
19	9	41⅞	20	10	12½	21	11	5	22	11	57½	23	12	45⅝	24	13	33¾
20	9	28¾	21	9	55	22	10	47½	23	11	40	24	12	28⅛	25	13	16¼
21	9	11¼	22	9	37½	23	10	30	24	11	22½	25	12	10⅝	26	12	58¾
22	8	53¾	23	9	20	24	10	12½	25	11	5	26	11	53⅛	27	12	41¼
23	8	36¼	24	9	2½	25	9	55	26	10	47½	27	11	35⅝	28	12	23¾
24	8	18¾	25	8	45	26	9	37½	27	10	30	28	11	13¾	29	12	6¼
25	8	5⅝	26	8	27½	27	9	20	28	10	8⅛	29	10	56¼	30	11	48¾
26	7	48⅛	27	8	10	28	9	2½	29	9	46¼	30	10	38¾	31	11	22½
27	7	30⅝	28	7	52½	29	8	45	30	9	28¾	31	10	12½	32	11	9⅜
28	7	13⅛	29	7	35	30	8	23⅛	31	9	20	32	9	50⅝	33	10	34⅜
29	6	55⅝	30	7	17½	31	8	1¼	32	8	45	33	9	28¾	34	16	12½
30	6	42⅛	31	7	—	32	7	39⅜	33	8	23⅛	34	9	6⅞	35	9	46¼
31	6	28⅝	32	6	38⅛	33	7	17½	34	8	1¼	35	8	40⅝	36	9	24⅜
32	6	3⅛	33	6	16¼	34	7	—	35	7	39⅜	36	8	18¾	37	9	2½
33	5	45⅝	34	5	54⅜	35	6	38⅛	36	7	21⅞	37	7	56⅞	38	8	36¼
34	5	28⅛	35	5	36⅛	36	6	16¼	37	7	—	38	7	35	39	8	18
35	5	10⅝	36	5	15	37	5	54⅜	38	6	38⅛	39	7	13⅛	40	7	48⅛
36	4	53⅛	37	4	57½	38	5	32½	39	6	16¼	40	6	51¼	41	7	26¼
37	4	35⅝	38	4	40	39	5	15	40	5	54⅜	41	6	33¾	42	7	4¾
38	4	18⅛	39	4	22½	40	4	57½	41	5	32½	42	6	11⅞	43	6	42½
39	4	⅝	40	4	5	41	4	40	42	5	15	43	5	50	44	6	25
40	3	43⅛	41	3	47½	42	4	22½	43	4	57½	44	5	32½	45	6	7½
41	3	25⅝	42	3	30	43	4	5	44	4	40	45	5	15	46	5	45⅝
42	3	8⅛	43	3	12½	44	3	47½	45	4	22½	46	4	53⅛	47	5	23¾
43	2	50⅝	44	2	55	45	3	30	46	4	5	47	4	31¾	48	5	1⅞
44	2	43⅛	45	2	37½	46	3	8½	47	3	43⅛	48	4	9⅜	49	4	40
45	2	20	46	2	20	47	2	46¼	48	3	21¼	49	3	47½	50	4	18½
46	2	2½	47	2	2½	48	2	28¾	49	3	3¾	50	3	30	51	3	56½
47	1	49⅜	48	1	45	49	2	11⅛	50	2	41⅞	51	3	12½	52	3	34⅜
48	1	36¼	49	1	27½	50	1	58⅛	51	2	24⅜	52	2	55	53	3	12½
49	1	18¾	50	1	10	51	1	45	52	2	6⅞	53	2	37½	54	2	50⅝
50	1	1¼	51	1	1¼	52	1	31⅞	53	1	45	54	2	20	55	2	28¾
51		52½	52		52½	53	1	18¾	54	1	23⅛	55	2	2½	56	2	6⅞
52		43¾	53		43¾	54	1	5⅝	55	1	1¼	56	1	45	57	1	45
53		35	54		35	55		52⅛	56		43¾	57	1	27½	58	1	18¾
54—59		26¼	55—60		26¼	56		39⅜	57—62		26¼	58	1	5⅝	59		52½
						57—61		26¼				59		43¾	60—64		26¼
												60—63		26¼			

Bei des Mannes Alter von

50 Jahren			51 Jahren			52 Jahren		
Antrittsgeld 70 fl.			Antrittsgeld 71 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 73 fl. 30 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.
26	14	8⅜	27	14	39⅜	28	15	10
27	13	51¼	28	14	21⅛	29	14	48⅛
28	13	33¾	29	14	4⅜	30	14	26¼
29	13	16¼	30	13	46⅞	31	14	4¾
30	12	58¾	31	13	20⅝	32	13	38⅛
31	12	32½	32	12	54⅜	33	13	20⅞
32	12	6¼	33	12	18⅛	34	12	45⅝
33	11	40	34	12	1⅞	35	12	19⅜
34	11	18⅛	35	11	48¾	36	11	48¾
35	10	51⅛	36	11	5	37	11	18⅛
36	10	30	37	10	38¾	38	10	47½
37	10	3¾	38	10	12½	39	10	21½
38	9	37½	39	9	46¼	40	9	55
39	9	11¼	40	9	20	41	9	28¾
40	8	45	41	8	58¼	42	9	6⅞
41	8	23⅛	42	8	36¼	43	8	45
42	8	1¼	43	8	14⅜	44	8	23⅛
43	7	43¾	44	7	52½	45	8	1¼
44	7	21⅞	45	7	30⅝	46	7	35
45	7	—	46	7	8¾	47	7	8¾
46	6	33¾	47	6	42½	48	6	46⅞
47	6	11⅞	48	6	16¼	49	6	25
48	5	50	49	5	54⅜	50	6	3⅛
49	5	28⅛	50	5	32½	51	5	36⅞
50	5	6¼	51	5	6¼	52	5	15
51	4	40	52	4	40	53	4	53⅛
52	4	13¾	53	4	18⅛	54	4	26⅞
53	3	47½	54	3	51⅞	55	4	⅜
54	3	25⅝	55	3	30	56	3	30
55	3	3¾	56	3	3¾	57	3	3¾
56	2	37½	57	2	33⅛	58	2	37½
57	2	11¼	58	2	2½	59	2	11¼
58	1	45	59	1	31⅞	60	1	45
59	1	18¾	60	1	1¼	61	1	18¾
60	—	52½	61	—	43¾	62	—	52½
61—70	—	26¼	62—71	—	26¼	63—72	—	26¼

53 Jahren			54 Jahren			55 Jahren		
Antrittsgeld 75 fl. 15 kr.			Antrittsgeld 77 fl.			Antrittsgeld 78 fl. 45 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.
29	15	45	30	16	11¼	36	14	—
30	15	23⅛	31	15	45	37	13	29⅜
31	14	52½	32	15	18¾	38	12	54⅜
32	14	26¼	33	14	48⅛	39	12	19⅜
33	14	—	34	14	21⅛	40	11	48¾
34	13	33¾	35	13	51¼	41	11	22½
35	13	3⅛	36	13	16¼	42	10	56¼
36	12	32½	37	12	41¼	43	10	30
37	12	1⅞	38	12	10⅝	44	10	3¾
38	11	31¼	39	11	35⅝	45	9	37½
39	11	⅝	40	11	5	46	9	11¼
40	10	30	41	10	38¾	47	8	45
41	10	3¾	42	10	12½	48	8	18¾
42	9	37½	43	9	46¼	49	7	56⅞
43	9	15⅝	44	9	24⅜	50	7	35
44	8	53¾	45	9	2½	51	7	8¾
45	8	31⅜	46	8	36¼	52	6	42½
46	8	5⅝	47	8	10	53	6	16¼
47	7	43¾	48	7	48⅛	54	5	54⅜
48	7	21⅞	49	7	26¼	55	5	32½
49	7	—	50	7	4⅜	56	5	1⅞
50	6	33¾	51	6	38⅛	57	4	31¼
51	6	7½	52	6	11⅞	58	4	5
52	5	41¼	53	5	50	59	3	34⅜
53	5	15	54	5	28⅛	60	3	3¾
54	4	53⅛	55	5	1⅞	61	1	33⅛
55	4	31¼	56	4	31¼	62	2	2½
56	4	5	57	4	5	63	1	31⅞
57	3	38¾	58	3	38¾	64	1	10
58	3	12½	59	3	12½	65	—	52½
59	2	46¼	60	2	37½	66—80	—	26¼
60	2	15⅝	61	2	2½			
61	1	45	62	1	27½			
62	1	18¾	63	1	5⅝			
63	—	52½	64	—	43¾			
64—73	—	26¼	65—74	—	26¼			

Bei des Mannes Alter von

56 Jahren			57 Jahren			58 Jahren			59 Jahren			60 Jahren		
Antrittsgeld 80 fl. 30 kr.			Antrittsgeld 82 fl. 15 kr.			Antrittsgeld 84 fl.			Antrittsgeld 85 fl. 45 kr.			Antrittsgeld 87 fl. 30 kr.		
Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.	Der Frau Alter von Jahren.	Jährlicher Beitrag. fl.	kr.
37	15	14⅜	38	16	28¾	39	17	47½	40	19	6¼	46	17	21¼
38	14	43¾	39	15	58⅛	40	17	16⅞	41	18	31¼	47	16	55
39	14	13⅛	40	15	27½	41	16	41⅞	42	17	56¼	48	16	33⅛
40	13	42½	41	14	56⅞	42	16	6⅞	43	17	21¼	49	16	11¼
41	13	11⅞	42	14	26¼	43	15	31⅞	44	16	46¼	50	15	45
42	12	45⅝	43	13	55⅝	44	14	56⅞	45	16	6⅞	51	15	1¼
43	12	15	44	13	25	45	14	26¼	46	15	40⅝	52	14	17½
44	11	44⅜	45	12	54⅜	46	14	—	47	15	14⅜	53	13	33¾
45	11	13¾	46	12	23¾	47	13	33¾	48	14	52½	54	12	50
46	10	51⅞	47	11	57½	48	13	11⅞	49	14	26¼	55	12	6¼
47	10	30	48	11	31¼	49	12	50	50	14	—	56	11	22½
48	10	3¾	49	11	5	50	12	28⅛	51	13	25	57	10	38¾
49	9	37½	50	10	38¾	51	11	48¾	52	12	45⅝	58	9	55
50	9	11¼	51	10	12½	52	11	13¾	53	12	6¼	59	9	11¼
51	8	45	52	9	41⅞	53	10	38¾	54	11	26⅞	60	8	27½
52	8	14⅜	53	9	11¼	54	10	3¾	55	10	47½	61	7	52½
53	7	43¾	54	8	40⅝	55	9	28¾	56	10	3¾	62	7	17½
54	7	17½	55	8	10	56	8	53¾	57	9	20	63	6	42½
55	6	51¼	56	7	35	57	8	14⅜	58	8	45	64	6	7½
56	6	16¼	57	7	—	58	7	35	59	8	5⅝	65	5	32½
57	5	41¼	58	6	25	59	6	55⅝	60	7	21⅞	66	4	57½
58	5	6¼	59	5	50	60	6	16¼	61	6	46⅞	67	4	22½
59	4	35⅝	60	5	15	61	5	41¼	62	6	11⅞	68	3	47½
60	4	5	61	4	40	62	5	10⅝	63	5	36⅞	69	3	12½
61	3	38¾	62	4	9⅞	63	4	40	64	5	6¼	70	2	37½
62	3	12½	63	3	38¾	64	4	9⅜	65	4	35⅝	71	2	2½
63	2	41⅜	64	3	12½	65	3	38¾	66	4	5	72	1	27½
64	2	11¼	65	2	41⅞	66	3	3¾	67	3	30	73	—	52½
65	1	45	66	2	11¼	67	2	28¾	63	2	55	74—90	—	26¼
66	1	18¾	67		45	68	1	53¾	69	2	20			
67	—	52½	68	1	18¾	69	1	18¾	70	1	45			
68—81	—	26¼	69	—	52½	70	—	52½	71	1	18¾			
			70—82	—	26¼	71—83	—	26¼	72	—	52½			
									73—84	—	26¼			

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Völderndorff und Waradein, Carl F. von

Die Anstalt für Gehalte der Wittwen und Waisen der Rechtsanwälde im Kö
nigreich Baiern

Bd.: 3

Paßau 1822

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mlh 1822/1-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344579-3